

REPORT DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR POLITISCHE BILDUNG

POLIS

1 | 2019

Schwerpunkt

70 Jahre
Grundgesetz

Zeitung

Bundespräsident lobt aufsuchende politische Bildung

Fachbeiträge

Wolfgang Benz

70 Jahre Grundgesetz – das dauerhafte Provisorium

Klaus-Dieter Kaiser

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und
die Verfassungsdiskussion Anfang der 90er-Jahre

Utz Schliesky

Digitalisierung und Grundgesetz

Karin Wiese

Islam und Grundgesetz

Forum

Gudrun Heinrich

Das Grundgesetz auf 40 x 40 cm

Didaktische Werkstatt

Claudia Kühhirt, Claudia Carla

Spiel mit den Grundrechten

DVPB aktuell

Impuls

Der neue Bundesvorsitzende stellt sich vor

8,20 € (D)/8,40 € (A)/9,00 CHF



WOCHEN
SCHAU
VERLAG

Editorial

Am 23. Mai 2019 feiern wir den 70. Geburtstag unseres Grundgesetzes. Dies bietet den Anlass für die politische Bildung einen Blick zurück auf die Entstehung unserer Verfassung aber auch auf die bisherigen Leistungen zu werfen. Angesichts der zunehmenden Angriffe auf freiheitliche Werte und Grundrechte haben wir gelernt, das Grundgesetz zu schätzen. Dies sollte aber nicht verhindern Reformbedarfe zu benennen und Herausforderungen zu beschreiben.

Aus dem breiten Spektrum möglicher Fragen, die sich an Entstehung und Zukunftsperspektiven der Verfassung stellen, haben wir eine begrenzte Auswahl betreffen müssen. Zunächst führt der Historiker Wolfgang Benz in die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ein und vermittelt Zuversicht für eine im Gegensatz zu der Weimarer Republik stabile demokratische Gesellschaft der Bundesrepublik. In die jüngere Geschichte blickt Klaus-Dieter Kaiser, der die Verfassungsdiskussionen der sich auflösenden DDR in den Blick nimmt.

Im Alter von 70 Jahren darf man dem Jubilar auch Reformbedarfe zu seinem Geburtstag mit auf den Weg geben. Dies tut Utz Schliesky wenn er deutlich macht, dass das Grundgesetz auf die Herausforderungen der Digitalisierung nicht oder nicht in ausreichendem Maße Rahmenbedingungen der Regelung bietet. „Der Islam gehört zu Deutschland“ – bieten aber auch die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen dafür die Chance und wo sind Regelungsbedarfe? Dies fragt Kirsten Wiese in ihrem Beitrag.

Das Jubiläum der Verabschiedung des Grundgesetzes bot auch Künstlerinnen und Künstlern den Anlass, sich mit den einzelnen Artikeln unserer Verfassung intensiv zu beschäftigen. Ergebnis ist eine Ausstellung der Künstlergruppe Amorph. Einen Einblick in das Projekt bieten wir Ihnen im Rahmen des Forums.

Dass politische Debatten auch spielerisch angeregt werden können, zeigen Claudia Carla und Claudia Kühhirt, die das Spiel „GG 20“ im Rahmen der Didaktischen Werkstatt präsentieren.

An dieser Stelle gilt der Dank allen Autorinnen und Autoren, sowie den Künstlerinnen und Künstlern, die es uns ermöglicht haben das Heft auf besondere Weise zu gestalten.

Dr. Gudrun Heinrich

POLIS

70 Jahre Grundgesetz

Zeitung

Bundespräsident lobt aufsuchende politische Bildung	4
---	---

Fachbeiträge

<i>Wolfgang Benz</i>	
70 Jahre Grundgesetz – das dauerhafte Provisorium	6
<i>Klaus-Dieter Kaiser</i>	
Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungsdiskussion Anfang der 90er-Jahre	10
<i>Utz Schliesky</i>	
Digitalisierung und Grundgesetz	13
<i>Kirsten Wiese</i>	
Islam und Grundgesetz	16

Forum

<i>Gudrun Heinrich</i>	
Das Grundgesetz auf 40 x 40 cm	19

Didaktische Werkstatt

<i>Claudia Carla, Claudia Kühhirt</i>	
Spiel mit den Grundrechten – kreative Zugänge zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	20

DVPB aktuell

Impuls:

Der neue Bundesvorsitzende der DVPB, Prof. Dr. Tonio Oeftering, stellt sich vor	24
Aufruf: Der Didaktik der 1960- und 1970er-Jahre auf der Spur	25

Termine

.	25
-----------	----

Berichte

Bundesvorstand: DVPB Herbsttagung 2018	26
Thüringen: Landesverband schreibt zum 10. Mal Abiturpreis aus . . .	27
Sachsen-Anhalt: Politiklehrrtag 2018	27
Brandenburg: Keine Politische Bildung für 7.- und 8.-Klässler	28
Mecklenburg-Vorpommern: Abiturprüfungsverordnung	28
Niedersachsen: 26. Tag der Politischen Bildung	29
Hamburg: Fachtagung „Politikunterricht in und für Hamburg“	29
Schleswig-Holstein: Parlamentarischer Abend am 13.12.2018	30
Rheinland-Pfalz: 19. Tage der Politischen Bildung	31

LITERATUR

Rezensionen	32
Vorschau / Impressum	34



Zeitung

Bundespräsident lobt aufsuchende politische Bildung

Krefeld. Am 2. Februar 2019 hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier eine „Demokratiewerkstatt“ in der niederrheinischen Stadt besucht. Dort hat er die Aktionen und Präsentationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beobachtet, ihren Diskussionen zugehört und eine Rede zur grundsätzlichen Bedeutung außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung gehalten. Bei diesem Anlass würdigte Steinmeier die Arbeit der Bundes- und der Landeszentralen für politische Bildung. Um parteiübergreifend neues Vertrauen in die repräsentative Demokratie zu stiften, „brauchen wir das große Netzwerk der Bundes- und Landeszentralen mehr denn je“, sagte er.

Die Demokratiewerkstätten sind ein Projekt der NRW-Landeszentrale. Es setzt daran an, dass sich in Teilen unsere Gesellschaft eine ablehnende und skeptische Haltung gegenüber demokratischen Prozessen und Wertvorstellungen ausgebreitet hat. Diese Stimmung bündelt sich oft in „benachteiligten“ Quartieren. Solche Quartiere weisen eine niedrige Wahlbeteiligung auf. Dort leben signifikant mehr Menschen mit niedrigeren Bildungsniveaus, mit Migrationshintergrund, Geflüchtete und Arbeitslose. Die Anfälligkeit der Menschen im sozial benachteiligten Quartier für populistische Parolen und gewaltbereite, salafistische Hetze ist oft ausgeprägt.

Die Landeszentrale greift mit der Einrichtung von Demokratiewerkstätten in benach-

teiligten Quartieren diese Stimmung auf und sucht das Gespräch im Stadtteil. Die bislang acht eingerichteten Demokratiewerkstätten im Quartier wollen Problemlagen und Bedarfe im Stadtteil gemeinschaftlich erkennen, Bürger*innen dabei unterstützen, eigene Interessen zu artikulieren, Beteiligungsformate im Quartier langfristig etablieren und die Attraktivität und Sichtbarkeit des jeweiligen Stadtteils erhöhen.



Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei seiner Rede am 2. Februar 2019 in Krefeld.

Das Bundespräsidialamt selbst hat anlässlich der Verkündung des Grundgesetzes vor 70 Jahren den Wettbewerb „Demokratie ganz nah – Ideen für ein gelebtes Grundgesetz“ ausgeschrieben. Steinmeier stellte fest, dass viele Menschen nicht daran glaubten, dass die Politik ihre Probleme wahrnehmen wolle. Deshalb gebe es für politische Bildung „ein riesiges Arbeitsfeld“.

In seiner Krefelder Ansprache fuhr er fort: „Heute hier in Krefeld wurde greifbar: Politi-

sche Bildung ist so viel mehr als ihr Image! Die meisten denken doch an Regalmeter Bücher, Bücher, Bücher oder an den – leider oft erfolglosen – Versuch des Lehrers in der Schule, die Definition von Erst- und Zweitstimme in die Köpfe zu kriegen.

Das alles ist wichtig, aber es reicht nicht, um in einer Zeit wie der unseren, wo die Demokratie zunehmend unter Druck gerät, zu vermitteln, was unser politisches Modell und

sein Fundament – das Grundgesetz – so wertvoll macht. Vor allem reicht es nicht, um in allen Altersgruppen, auch jenseits der Schulen, Mitstreiter im wahrsten Sinne des Wortes zu finden.

Politische Bildung muss sich auf den Weg machen, muss hingehen zu den Menschen, ganz gezielt auch zu denen, bisher von solchen Angeboten nicht erreicht werden oder nicht erreicht werden wollen: weil sie sich „der Politik“ fern, entfremdet oder abgehängt fühlen, weil

sie sozial benachteiligt sind oder weil sie aus ihren Herkunftsländern politische Partizipation oder einen Ansprechpartner, der sich als überparteilich versteht, einfach nicht kennen. Für die Demokratie fehlen sie alle. „(...) Es gibt ganz offenkundig einen Vertrauensverlust bis hin zu den aggressiven Stimmen, die ‚das System‘ als solches infrage stellen. Für politische Bildung geht es derzeit also nicht nur um Formenvielfalt oder Reichweite, es geht um ihren inhaltlichen Kern, ihre Substanz.“

Prof. Hans-Hermann Hartwich 1928–2018



Am 12. Oktober 2018 ist Prof. Hans-Hermann Hartwich verstorben. Der Politikwissenschaftler war in den turbulenten Jahren 1969 bis 1972 Bundesvorsitzender der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB): Er folgte Adalbert Brunner aus Bayern, dem ersten Bundesvorsitzenden der DVPB und gab dann den Vorsitz an Clemens Lessing aus Rheinland-Pfalz weiter. Die politische Bildung in Deutschland verdankt dem jahrzehntelangen, unermüdlichen Engagement Hartwichts auf mehreren Gebieten außergewöhnlich viel.

Die Stationen seiner akademischen Karriere waren zunächst Berlin, wo er zum Dr. rer. pol. promovierte und am dortigen Otto-Suhr-Institut der Freien Universität seine erste Professur übernahm; danach wechselte er an die Universität Hamburg, wo er mit Unterbrechungen bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1992 lehrte. Kurzzeitig leitete er als Gründungspräsident das Institut für Arbeit und Technik in Gelsenkirchen und zwischen 1991 und 1995 entfaltete er weitere wissenschaftspolitische Initiativen als Gründungsdekan des Fachbereichs Geschichte – Philosophie – Sozialwissenschaften und als Prorektor der Universität Halle-Wittenberg.

Jahrzehnte haben Schüler*innen mit dem von ihm mitverfassten Lehrbuch „Politik im 20. Jahrhundert“ eine Einführung in das politische Denken und die Analyse von Politik erhalten. Vierzig Jahre lang hat er als Autor und Herausgeber der Zeitschrift „Gegenwartskunde“ (später „Gesellschaft Wirtschaft Politik“) ein sozialwissenschaftliches und didaktisches Profil gegeben. Hier war die Aufklärung des engen Zusammenhangs zwischen ökonomischen und politischen Fragen Programm und sein besonderes Anliegen. Die DVPB wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Das Grundgesetz als Magazin am Kiosk

Düsseldorf. Am 23. Mai 2019 feiert das Grundgesetz 70. Geburtstag – erstmals gibt es nun den vollständigen Text in einem modernen Magazin-Layout am Kiosk: zeitgemäß und lesbar gestaltet. Bebildert wird das Heft mit farbigen Satellitenfotos von Deutschland und Europa, die der Astronaut Alexander Gerst auf seiner aktuellen Mission von der internationalen Raumstation ISS aus produziert hat. Ein Infografik-Teil zur Geschichte Deutschlands sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte runden das aufwendig gestaltete Magazin im Umfang von 124 Seiten ab.

Hinter dem Projekt „Das Grundgesetz als Magazin“ stehen der Journalist und Medienunternehmer Oliver Wurm und der Designer Andreas Volleritsch. Die beiden brachten das Heft in einer Startdruckauflage von 100.000 Exemplaren Ende November 2018 verlagsunabhängig und auf eigenes wirtschaftliches Risiko bundesweit an den Markt (schwerpunktmäßig zunächst im Bahnhofsbuchhandel).

Die Absicht ist, einen schwer konsumierbaren Text leicht lesbar und modern zu präsentieren: Im Jahr 2010 reüssierten Wurm und Volleritsch bereits mit einer Magazin-Version des Neuen Testaments (bibelalmagazin.de). Nun also das Grundgesetz. Wurm: „Wir haben eine wunderbare Verfassung. Es soll Freude machen, das Grundgesetz zu lesen.“ Zur Refinanzierung der Druck- und Papierkosten setzen Wurm & Volleritsch auf ein originelles Konzept. Es gibt keine klassischen Anzeigen im Magazin. Dafür haben aber 70 ausgewählte Unternehmen, Stiftungen und Verbände – siebzig, symbolisch stehend für 70 Jahre Grundgesetz – den beiden zum Start bereits Hefte abgekauft. Das Heft kostet 10 Euro. Eine ergänzende Homepage des Projektes findet man im Internet.

<https://dasgrundgesetz.de>



Kommentar

Prof. Werner Patzelt – eine Ehre für wen?

Münster. Prof. Werner Patzelt ist Ehrenvorsitzender des DVPB-Landesverbandes Sachsen. Er hat sich in der Vergangenheit dort zweifellos Verdienste erworben. Patzelt lehrte bis Ende März 2019 Politikwissenschaft an der TU Dresden. Sein Antrag, dort als Seniorprofessor weiter arbeiten zu können, ist allerdings nicht genehmigt worden. Der Dekan seiner Fakultät hatte als Grund angegeben, er hätte mehrfach Wissenschaft und Politik auf eine Weise vermischt, „die dazu geeignet ist, dem Ruf der Fakultät und der TU zu schaden“; so Patzelt selber am 21.01.2019 auf seinem Blog „Patzelts Politik“ (<https://wjpatzelt.de>).

Patzelt gilt schon lange als Pegida- und AfD-Experte. Am 15.01.2019 offenbarte Patzelt darüber hinaus auf seinem Blog eine Liste von insgesamt acht teilweise honorierten Tätigkeiten für die AfD (Gutachten, Vorträge, Podiumsteilnahmen). Es muss fairerweise erwähnt werden, dass er ihr immer geraten hat, sich von extremistischen Personen und Positionen zu distanzieren und eine konstruktive parlamentarische Rolle einzunehmen. Bislang hat man aber nicht vernehmen können, dass Patzelt sich z. B. gegen die Forderung einiger AfD-Landesverbände auf Abschaffung der Landeszentralen für politische Bildung gewandt hätte.

Für sein ‚Verständnis‘ für den Rechtspopulismus spricht auch eine Interview-Äußerung vor einem knappen Jahr; er hatte „der sächsischen CDU empfohlen, eine Koalition mit der AfD zu prüfen“ (Mitteldeutscher Rundfunk, 17.01.2019). Seiner Vorstellung vom richtigen Umgang mit dem Populismus gab er jüngst auch eine pädagogische Note: „Man muss ihm (...) einerseits ‚Volkspädagogik‘ entgegensetzen und andererseits den ‚kommunikativen Nahkampf‘“ (Patzelts Politik, 17.01.2019). Die Wirkung seiner Strategie sei aber bislang begrenzt: „So betätigte ich mich als Politiklehrer, allerdings mit ziemlich durchwachsenem Erfolg“ (Neue Züricher Zeitung, 28.01.2019).

„Ehre“ ist eine arg unzeitgemäße Kategorie. Immerhin kann man eine innere Ehre (Selbstachtung) von einer äußeren Ehre (Anerkennung durch andere) unterscheiden. Für welche Ehre Prof. Patzelt heute steht, bleibt hingegen umstritten ...

Hans-Joachim von Olberg



Fachbeiträge

Wolfgang Benz

70 Jahre Grundgesetz Das dauerhafte Provisorium

Die historische Situation, in der das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entstand, war wenig geeignet, Euphorie aufkommen zu lassen. Sosehr eine beschränkt handlungsfähige deutsche Staatlichkeit herbeigesehnt wurde, so unübersehbar war der Preis, der dafür gezahlt wurde, auch wenn die

ante – dem Parlamentarischen Rat – den Weg öffneten. Wenigstens der Schein der Endgültigkeit sollte aber vermieden werden, das kam in den mühsam den Alliierten abgerungenen Sprachregelungen – „Grundgesetz“ statt Verfassung, „Parlamentarischer Rat“ statt Nationalversammlung – zum Ausdruck.

Formen waren in dieser Situation noch wichtiger als der Inhalt, der sich erst in der Zukunft bewähren musste. Wegen der bis zum Überdruß deklamierten These vom Provisorium, in deren Rahmen die Verfassung gelten sollte, wusste niemand, wie lange sie dauern würde. Mit gleich guten Gründen war also zu hoffen, dass das Grundgesetz Bestand haben oder kurzlebig sein würde. So stachen im Mai 1949 Unzulänglichkeiten, Versäumnisse und Konstruktionsfehler – vor allem vermeintliche – vielen mehr ins Auge als die nach wenigen Jahren unbestrittenen Vorzüge der Bonner Verfassung.

Die katholischen Bischöfe waren z.B. nicht ganz zufrieden mit dem Grundgesetz. Sie lobten zwar die Anrufung Gottes in der Präambel, im Großen und Ganzen auch den Grundrechtskatalog, sie sahen sich ferner in der Lage, der Übernahme der Kirchenartikel aus der Weimarer Verfassung zuzustimmen, sie waren aber mit der Konkordatsregelung nicht genügend zufriedengestellt; bei aller Dankbarkeit, dass „einer Reihe von Einzelforderungen in vielfacher Hinsicht entsprochen“ war, wollten sich die Bischöfe „nicht darüber

täuschen lassen, dass es nicht gelungen ist, dem ganzen Grundgesetz die tiefere religiöse Begründung zu geben, um deren Verankerung christlich denkende Abgeordnete sich so sehr bemüht hatten“. Mit „tiefstem Bedauern“ wiesen die Bischöfe auf den Hauptmangel hin, der ihre „schärfste Kritik“ herausforderte und der in ihren Augen den „Wert des Grundgesetzes wesentlich herabmindern“ würde: Das Recht der Eltern, den religiösen Charakter der öffentlichen Pflichtschule zu bestimmen, sei nicht als für das ganze Bundesgebiet gültig festgeschrieben worden, weil eine schwache parlamentarische Mehrheit das abgelehnt habe. Der Gesamtepiskopat und der ganze christliche Volksteil müsse sich daher „aufs schwerste gekränkt fühlen“, das Grundgesetz bleibe mit „einem schweren Makel behaftet“, und die Gegner des vollen Elternrechts hätten sich „ein schlechtes Zeugnis ausgestellt“.

Die Erfahrung der NS-Diktatur im zentralisierten Einheitsstaat hatte die alliierten Paten des Grundgesetzes USA, Großbritannien und Frankreich bewogen, dem Föderalismus hohen Stellenwert einzuräumen. Die alliierten Vorgaben trafen sich mit den deutschen Wünschen. Aber Bayern, dessen Vertreter im Parlamentarischen Rat überproportionalen Einfluss auf die föderalistische Gestalt der Verfassung genommen hatten, lehnte die Ratifizierung des Grundgesetzes in einer stürmischen Landtagssitzung am 20. Mai 1949 ab.



Prof. Dr. Wolfgang Benz ist Historiker. Er leitete bis 2011 das Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin.

Deutschen in den drei westlichen Besatzungszonen bereit waren, ihn zu zahlen. Die Anleitung, die die Alliierten bei der Vorbereitung der von ihnen angeregten und schließlich genehmigten Verfassung den Deutschen zuteilwerden ließen, war vielen ein Makel, mit dem das Grundgesetz behaftet blieb, auch wenn die Mitglieder der Konstituante mit guten Gründen ihre Selbständigkeit immer wieder betonten.

Die Ministerpräsidenten der Länder der drei Westzonen hatten als Auftragnehmer der alliierten Offerte zur Staatsgründung Skrupel, die Einheit der Nation auf lange Zeit oder für immer aufzugeben, als sie der Gründung des Weststaats zustimmten und seiner Konstitu-

Das war ein rein symbolischer Akt, der die besondere Rolle und die besonderen Ansprüche Bayerns betonen sollte, denn die Geltung der Verfassung im Freistaat Bayern stand nicht in Frage. Ministerpräsident Ehard verteidigte die Entscheidung im Bayerischen Rundfunk, das Nein sei notwendig gewesen „damit Bayern im kommenden Bunde die Sache des Föderalismus mit freien Händen vertreten“ könne (Ehard 1952: 51).

Das Kind der Bonner Demokratiegründung war, als es im Mai 1949 aus der Taufe gehoben wurde, ein Zwitter, gezeugt aus Restaurationswillen und Reformstreben. Bemerkenswert oder beim Namen genannt wurde das von Verfassungskritikern im Allgemeinen erst Jahre später, denn zunächst war die Befriedigung über die unbestritten freiheitlichste Verfassung, die Deutschland je hatte, vorherrschend. Der merkwürdige Gegensatz von Freiheit und Gleichheit – denn ein Rest von Obrigkeitsstaat blieb im Grundgesetz verankert, der sich in der Verfassungswirklichkeit erst allmählich zeigen sollte – wird auch nach sieben Jahrzehnten des Erfolgs der Bonner Verfassung weithin widerspruchsfrei hingenommen. Ein liberaler Verfassungskritiker, Hans Robinsohn, sah anlässlich des 30. Geburtstags im Grundgesetz den Wunsch verkörpert, „die Stabilität von Ruhe und Ordnung mit den liberalen Ideen des 19. Jahrhunderts und den romantischen Gefühlen deutscher Stammesgeschichte zu kombinieren“ (Robinsohn 1979: 45).

Ein konservativer Jurist, Werner Weber, hatte, bald nach der Entstehung des Grundgesetzes, als „Frucht besorgten Nachdenkens über das innenpolitische Schicksal Deutschlands als Staat und Demokratie“ konstatiert, welche historische Hypothek auf den Debatten des Parlamentarischen Rats lastete: „Wie die geisterhafte Erscheinung eines nach verfehltem Leben unglücklich Abgeschiedenen“ habe „die Weimarer Verfassung die Bonner Beratungen erfüllt und bedrückt.“ (Weber 1958: 9).

Das Weimarer Vorbild schimmert tatsächlich im Grundgesetz fast überall durch, in Bestimmungen, die als Nutzenanwendung des Scheiterns der ersten Republik entstanden, in Artikeln, die historische Formelkompromisse sind und teilweise wörtlich übernommen wurden (Staatskirchenrecht und öffentlicher Dienst) und auch in den Teilen, die in radikaler



Abwehr der Weimarer Konstruktionsfehler formuliert wurden. Zusammen mit dem grundsätzlichen Wertrelativismus der Weimarer Verfassung, die sich deswegen mithilfe ihrer eigenen Bestimmungen aus dem Scharnier hatte hebeln lassen, hatte der Parlamentarische Rat auch jedes ordnungs- und funktionsgefährdende politische Risiko aus dem Grundgesetz ausgeschlossen. Verbannt wurden alle präsidiale Macht des Staatsoberhauptes und alle plebiszitäre Elemente; in die Verfassung eingebaut wurde dafür der Mechanismus der Krisenregelung. Statt der Präsidialregierung nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung muss in der Bundesrepublik im Krisenfall – der Unmöglichkeit der Regierungsbildung oder parlamentarischer Obstruktion – die verfassungsmäßig durch das konstruktive Misstrauensvotum geschützte Minderheitsregierung über die Runden kommen. Gestürzt werden kann sie nur durch eine regierungsfähige Mehrheit.

Parallel zur Entmachtung des Staatsoberhauptes wurde die Stellung des Regierungschefs gestärkt, die Kompetenzen des Reichspräsidenten im Krisenfall gingen in Bonn teilweise an den Kanzler, teilweise ans Parlament über. Diese Tendenz zur „Kanzlerdemokratie“ wurde bezahlt mit einer Schwächung des Parlamentarismus (Fromme 1960: 212). Die Sicherung des demokratischen Prinzips wurde – mit ängstlichem Blick gen Weimar – erkaufte mit Abstrichen am demokratischen System. Nicht auf die Grundrechte sollte sich berufen dürfen, wer „von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung“. Diese von Carlo Schmid in breitem Konsens formulierte Einschränkung war schon in Herrenchiemsee unbestritten, sie fand ihren Niederschlag im Artikel 18 des Grundgesetzes.

Als Wächter über das Grundgesetz wurde ein einzigartiges und nicht nur in der deutschen Verfassungsgeschichte neues Instru-

ment geschaffen, das Bundesverfassungsgericht. Die Idee war schon beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee diskutiert worden, sie ging auf den 1922 installierten „Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik“ zurück. Anstelle des Weimarer Republiksschutzes, den der Reichspräsident mithilfe des Notverordnungsrechts handhabte, wurde in Bonn ein richterliches Kollegium (dessen Mitglieder durch Bundestag und Bundesrat gewählt werden) ins Leben gerufen, dem die Entscheidung über die Verwirkung der Grundrechte durch Einzelpersonen oder Vereinigungen obliegt, aber auch die Entscheidung und Kontrolle der Rechtsprechung und der Gesetzgebung in letzter Instanz. Die Gefahr, dass das Bundesverfassungsgericht vom „Hüter der Verfassung im wahrhaften Sinne“ (Bericht über Verfassungskonvent 1948: 45) zum Verbündeten der jeweiligen Opposition im Parlament werden – der Gang nach Karlsruhe, um Mehrheitsentscheidungen mithilfe

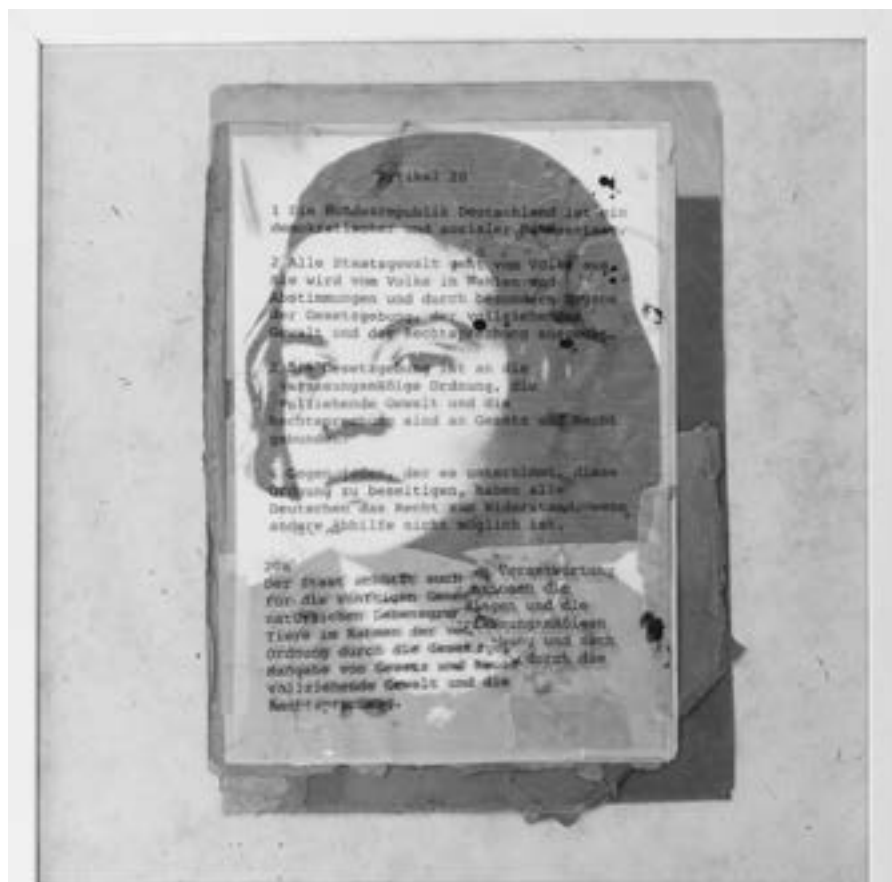
einer Normenkontrollklage umzustößen, ist natürlich völlig legal, von der Verfassungsidee her aber bedenklich – oder sich gar zum politischen Übergesetzgeber entwickeln könnte, war im Parlamentarischen Rat noch nicht zu sehen.

Das Misstrauen der Verfassungsväter gegenüber dem Volk war groß. Nach den Erfahrungen in der Weimarer Republik und unter der nationalsozialistischen Diktatur wollten sich die 61 Männer und vier Frauen des Parlamentarischen Rats bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes keineswegs auf die „Weisheit, Mäßigung und Kompromissbereitschaft derer verlassen, die damit umzugehen haben“ (Löwenstein 1951/52: 428). Der Zusammenbruch der Weimarer Demokratie war im vierten und fünften Jahr nach dem Ende der NS-Diktatur noch frisch im Gedächtnis, der Wunsch nach einer verbesserten Neuauflage des Weimarer Systems durch eine wehrhafte und nicht krisenanfällige Demokratie war des-

halb verständlich. Eine Konsequenz war die Entscheidung für das repräsentative Regierungssystem ohne plebiszitäre Elemente, bei dem die Gewichte zwischen Parlament und Exekutive zugunsten der Letzteren ein wenig verschoben wurden. Ein anderes Präjudiz war die konstitutionelle Verankerung der Parteien. Den Parteien wurde eine „mitwirkende Funktion“ bei der politischen Willensbildung zuerkannt – das war ein großer Fortschritt. Das verfassungspolitische Ideal blieb freilich der sich über die Partei erhebende einzelne Abgeordnete als das nur seinem Gewissen verantwortliche politisch handelnde Individuum im Parlament. Die von vielen begrüßte oder beklagte „Mediatisierung des Volkes“ (Weber 1958: 21; Leibholz 1958: 121) durch die Parteien erwies sich wiederum als stabilisierender Mechanismus, bei dem die plebiszitären Elemente der Artikulation politischen Willens im vorkonstitutionellen Raum aufgefangen, grundsätzlich aber nicht negiert werden. Das Problem der Interessenvertretung durch Verbände, dem bereits der Parlamentarische Rat in hohem Maß ausgesetzt war, wurde von der Konstituante aber nicht erkannt oder ignoriert (Otto 1971: 149f.). Der modische Ruf nach mehr Basisdemokratie, das Verlangen nach stärkerer plebiszitärer Beteiligung des Volkes an politischen Entscheidungen erscheint angesichts der beklagenswerten Abstinenz an Wahlen als gegenstandslos, in Würdigung des hemmungslosen Populismus rechtsgerichteter Demagogen jedenfalls obsolet, wenn nicht gefährlich.

Die Schöpfer der Verfassung, die so sehr darauf bedacht waren, Funktionsstörungen des demokratischen und parlamentarischen Systems durch den Einbau von Klauseln zu verhindern, mit deren Hilfe möglichst jeder Extremfall zu regeln ist, setzten sich kühn über die Provisoriumstheorie hinweg, als sie die Bestimmungen einbauten, die den Kern der Verfassung gegen jegliche Veränderung schützen. Grundsätzlich unveränderlich sind die Sicherung der metajuristischen Werte Menschenwürde und Menschenrechte und die daraus abgeleiteten Grundrechte.

Allerdings erfolgten gerade in diesem Bereich die stärksten Eingriffe. In der Erinnerung an die Flüchtlinge, die als politische Gegner des Nationalsozialismus oder als Juden der Verfolgung aus Hitler-Deutschland entkommen waren und irgendwo im Ausland Asyl



© Sabina Flora

Art. 20 GG

suchten, verankerten die Abgeordneten des Parlamentarischen Rats eine großzügige Asylregelung in der Verfassung. Im Artikel 16 des Grundgesetzes hieß es 1949: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, d.h. Personen, die wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Religion, Nationalität, sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrem Heimatland verfolgt werden, haben einen einklagbaren Anspruch auf dieses Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Grundrecht hatte keinen Bestand in seiner originalen Form. Unter dem lange deklamierten Mantra Deutschland sei kein Einwanderungsland, der Parole „das Boot ist voll“ und unter dem Druck des Zustroms von Asylsuchenden wurde der Grundgesetzartikel 16 mehrfach demontiert und neu gefasst.

Eine Verfassungsänderung, die als Asylkompromiss der Parteien am 1. Juli 1993 in Kraft trat, erschwerte durch drei Regeln das Asylverfahren erheblich. Zum ersten können sich Personen, die über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik einreisen, nicht mehr auf das Grundrecht auf politisches Asyl berufen. Das zweite Hindernis auf dem Weg zum Asyl wurde mit dem Prinzip des sicheren Herkunftslandes errichtet. Das sind Länder, in denen nach Überzeugung des deutschen Gesetzgebers keine Verfolgung stattfindet. Asylsuchenden aus diesen Ländern wird daher in der Regel nach einem verkürzten Prüfungsverfahren die Einreise verweigert, falls sie nicht persönlich eine individuelle Verfolgung beweisen können. Als drittes wurde die Flughafenregelung eingeführt, die bei Asylbewerbern aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und auch bei Antragstellern ohne Ausweis angewendet wird, und zwar im Transitbereich des Einreiseflughafens.

Verfassungsänderungen entzogen ist der Artikel 20, der die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – demokratischer und sozialer Bundesstaat, Rechtsstaat, Volkssouveränität, Gewaltenteilung – definiert, und unmöglich ist schließlich auch die Änderung des föderalistischen Strukturprinzips, die Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Wünsche nach grundsätzlicher Verfassungsrevision, wie sie in der Weimarer Republik von Anfang an lautstark artikuliert

wurden, blieben in der Bundesrepublik aus und die nach den Vorgaben der Alliierten erforderlichen Regelungen für den Notstand wurden nicht nur breit diskutiert sondern mit außerparlamentarischem Widerstand bekämpft. Die Verfassung von 1949 prinzipiell in Frage zu stellen, gilt immer noch als Sakrileg. Bei aller Starre und Sprödigkeit des Grundgesetzes, in dem sich das Bemühen der Verfassungsväter und -mütter um Krisenfestigkeit bis hin zur juristischen Überspitztheit manifestierte, erwies sich die provisorische Verfassung als dauerhaft und friedentiftend sogar über die Vereinigung der Bundesrepublik mit der DDR hinaus.

Der Rückblick auf die Weimarer Republik zeigt den Erfolg des Grundgesetzes, aber auch die Probleme, die sich nach siebzig Jahren im politischen Alltag stellen. Wenn die Parteien in der Weimarer Zeit ein Übermaß an Weltanschauung zeigten und damit Handlungsfähigkeit einbüßten, so ist heute eher das Gegenteil zu beklagen: Die programmatische Beliebigkeit, die die Volksparteien zur Schau tragen, büßen sie mit dem Verlust der Wählergunst. Parteien müssen sich durch eindeutige Positionen profilieren. Der Herausforderung durch den Populismus ist nicht durch pauschale Verdammung seiner Wähler zu begegnen, auch nicht durch Taktieren, sondern durch konsequente Argumentation. Gegenüber Demokratieverweigerern wie Identitären oder Reichsbürgern und anderen Extremisten ist klare Kante am Platz. Das heißt: politische Stigmatisierung und Abwehr durch die Exekutive. Ein Problem bilden die Selbstständigkeitstendenzen der Exekutive gegenüber dem Parlament und der Regierung. Das zeigt der „Fall Maaßen“ deutlich: Ein Behördenchef, der Mann an der Spitze des Bundesamts für Verfassungsschutz, machte öffentlich Politik und die Berufenen brauchten lange Zeit, um zu überlegen, ob er dafür belohnt oder bestraft werden musste. Glaubwürdigkeitsverlust der demokratisch verfassten Regierungsorgane ist eine Folge.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Weimarer Republik und der gegenwärtigen Situation erlaubt trotz aller Probleme Zuversicht. Demokratie als System steht bei der übergroßen Mehrheit der Bürger nicht in Frage. In Weimar waren die Eliten und die Medien überwiegend gegen Demokratie und Republik und agitierten gegen Parteien und Parlamentarismus bis das systematisch verfolgte Projekt des Untergangs Erfolg hatte. Eliten, Medien und Bürger der Bundesrepublik erstreben keine Alternative zum System der Demokratie. Das ist der entscheidende Unterschied im politischen Leben unter dem Grundgesetz zur Situation während der Geltung der Weimarer Verfassung.

Literatur

- Ehard, H. (1952): Bayerische Politik. München.
 Fromme, F. K. (1960): Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur. Tübingen.
 Leibholz (1958): Strukturprobleme der modernen Demokratie. Karlsruhe.
 Löwenstein, K. (1951/21): Verfassungsrecht und Verfassungsrealität. In: Archiv des öffentlichen Rechts 72.
 Otto, V. (1971): Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Düsseldorf.
 Robinsohn, H. (1979): Das „verkehrte Grundgesetz“. In: Vorgänge 18, Nr. 37.
 Weber, W. (1958): Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem. Stuttgart.
 Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. und 25. August 1948. München.



Klaus-Dieter Kaiser

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungsdiskussion Anfang der 90er-Jahre

Das Jahr 2019 als politisches Gedenkjahr in bewegten Zeiten

Das Jahr 2019 hat im politischen Gedenkalender einiges zu bieten. Dies trifft im Besonderen auch auf Ereignisse zu, die dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen eine demokratische, eine freiheitliche und eine rechtliche Ordnung geben. Die Verfassung, die unser Land prägt, das Grundgesetz, wird am 23. Mai 2019 siebzig Jahre alt.

Aber dieses Jahr bietet erstens auch Anlass, über die Weimarer Reichverfassung

Jahren 1990 bis 1992. Es ging um die Frage, ob sich das deutsche Volk als Souverän angesichts der friedlichen Revolution und der deutschen Wiedervereinigung eine neue, per Volkentscheid in Kraft zu setzende, Verfassung geben sollte.

Zugleich wird zweitens dieses Gedenken an die staatsrechtlichen und politischen Ereignisse der deutschen Verfassungsgeschichte mitten in einer in Bewegung geratenen politischen Situation und Gesellschaft begangen. Demokratie als politische Entscheidungs-, Gestaltungs- und Lebensform ist nicht mehr selbstverständlich. Populistische Kräfte und Bewegungen stellen die repräsentative Demokratie infrage. Nicht nur durch die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) wird ein Willen des Volkes postuliert, der von den entsprechenden politischen Akteuren selbst konstruiert und den traditionellen politischen Institutionen entgegenstellt wird. Autoritäre Strukturen, ethnische Gemeinschaftskonstruktionen und ein das gesellschaftliche Zusammenleben gefährdender absoluter Individualismus sind gegenwärtig wahrnehmbar. Demokratische Verfahrensweisen und Ordnungen, wie sie im Grundgesetz nun seit 70 Jahren festgelegt sind, müssen verteidigt werden.

Drittens vollzieht sich das Gedenken an den 23. Mai 1949 im Kontext einer an Intensität zunehmenden Debatte über die Herausforderungen, unter denen die ostdeutsche Transformationsgesellschaft Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts stand. War die DDR als sozialistischer Staat für die meisten Bürgerinnen und Bürger dieses Landes während der Herrschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) kein positiv konnotierter Identitätsrahmen (wie beispielsweise an der tagtäglichen „Emigration“ der meisten Menschen in der DDR in den westlichen Teil Deutschlands über das Westfernsehen von ARD und ZDF deutlich zu sehen ist),

sondern nur der Staat, in dem sie leben mussten, so wurde der Bezug zum Land „DDR“ als Ort des alltäglichen Lebens nach der Wiedervereinigung zu einem als „Ostdeutschland“ genannten identitätsstiftenden Bezugspunkt. Ob die Diskussion um den Elitenwechsel oder die ambivalenten Folgen der „Treuhand“-Politik, ob die Diskussion um den Charakter des SED-Staates als „Unrechtsstaat“ oder der Streit um eine sachgerechte Erinnerungspolitik, die Auseinandersetzung darüber nimmt in den letzten Jahren eher an Schärfe zu als ab. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang im Herbst 2019 drei Landtagswahlen in sogenannten ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen und Thüringen), deren Ergebnisse auch Auswirkungen auf die Bundespolitik und das gesellschaftliche Klima in der ganzen Bundesrepublik Deutschland haben werden.

Aus diesen drei Gründen ist es notwendig, beim Gedenken an 70 Jahre Grundgesetz auch die Verfassungswirklichkeit im Osten Deutschlands und vor allem die Verfassungsdiskussionen im Kontext der friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung in den Blick zu nehmen.

Geschichtliche Anmerkungen:

Verfassungsskeptizismus

Die demokratische Verfassungswirklichkeit in Deutschland nach 1945 begann nicht erst mit dem Erarbeiten und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949. In einigen Besatzungszonen wurden bereits in den Jahren 1946 und 1947 Bundesländer durch ihre jeweiligen Landesverfassungen konstituiert. Dies betraf sowohl die sowjetische, wie auch die amerikanische und französische Besatzungszone. Darauf konnte sich das vom Parlamentarischen Rat erarbeitete Grundgesetz beziehen, wenn zunächst auch nur auf die Bundesländer (außer Saarland) der drei westlichen Besatzungszonen.



Klaus Dieter Kaiser ist Pastor und Direktor der Evangelischen Akademie der Nordkirche in Rostock

Foto: Ulf Dahl

nachzudenken. Die im Sommer 1919 beschlossene (31. Juli 1919) und in Kraft getretene (14. August 1919) Verfassung führte zum einen eine demokratische Ordnung der Gesellschaft in Deutschland ein. Zum anderen diente sie trotz des politischen Scheiterns der ersten Demokratie in Deutschland mit vielen ihrer grundsätzlichen Ausführungen als Ansatzpunkt für das Grundgesetz und die Länderverfassungen nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Herrschaft durch die Alliierten. Zudem gedenken wir in diesem Jahr der friedlichen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vor 30 Jahren. Die Ereignisse des Herbstes 1989 und deren Vorläufer sind die Voraussetzung sowohl für die deutsche Wiedervereinigung, also der Geltung des Grundgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 auch auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR, als auch einer grundsätzlichen Verfassungsdiskussion vor allem in den

In der Gliederung sind die Landesverfassungen im Osten und im Westen mit zwei gravierenden Unterschieden ähnlich: Zum einen wird in den Ländern der SBZ in allen Landesverfassungen auf eine Präambel verzichtet; in den Länderverfassungen in den westlichen Besatzungszonen findet sich mehrheitlich eine Präambel. Zum zweiten, und das ist entscheidend, beginnen alle ostdeutschen Landesverfassungen gleich: Unter dem Stichwort „demokratischer Aufbau“ wird festgehalten, dass das Land ein Glied der Deutschen Demokratischen Republik ist, die es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverfassung noch gar nicht gab. Zentralismus und eine klare politische und verfassungsrechtliche Planung der weiteren staatlichen Entwicklung werden hier erkennbar. Zum dritten ist zu beachten, dass alle diese Landesverfassungen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegten, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen sollte, gegen staatliche Entscheidungen zu klagen. Es finden sich also in den frühen Verfassungen in der SBZ rechtsstaatliche Instrumentarien. Nur wurden diese (gegen die eigene Verfassung) nie in die Rechtspraxis umgesetzt. Dies führte, wie auch der offensichtliche Bruch vieler Artikel, die die Freiheitsrechte der Menschen festlegten, in der Bevölkerung zu einer Skepsis gegenüber den Verfassungen und ihrer Wirkmächtigkeit.

Die trifft auch auf die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, die die DDR konstituierte, zu. Laut dieser Verfassung waren die Grundrechte des Einzelnen zu gewährleisten. Ob Streikrecht oder Religionsfreiheit, um nur zwei Beispiele zu nennen, die Grundrechte standen unter dem Schutz dieser Verfassung. Zugleich wurde im ersten Artikel an der Struktur des Föderalismus und an der Einheit Deutschlands festgehalten. Aber die Praxis sah sowohl unter den stalinistischen wie den poststalinistischen Bedingungen ganz anders aus, wie es sich zum Beispiel in der Niederschlagung des Arbeiteraufstandes des 17. Juni 1953 oder im Kirchenkampf gegen die „Junge Gemeinde“ und die „Studentengemeinde“ sowie die Diakonie 1952/53 zeigte.

Am 6. April 1968 trat unter der, wie bei den Wahlen in der DDR üblich, erzwungenen Zustimmung der Bevölkerung eine neue sozialistische Verfassung in Kraft. Statt wenigstens auf dem Papier bürgerliche Freiheiten zu gewähren war nun alles dem Ziel des Aufbaus

einer sozialistischen Gesellschaft untergeordnet. Am 7. Oktober 1974, also zum 25. Jahrestag der Gründung der DDR, wird diese ideologisch-politische Ausrichtung in der Verfassung noch einmal verschärft.

Damit war die Verfassung der DDR ein Herrschaftsinstrument der SED und kein Garant von Freiheiten. Als solcher wurden höchstens die von der DDR unterzeichneten und rechtlich verbindlich ratifizierten Abkommen angesehen, die sich Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts aus dem internationalen Prozessen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), insbesondere des sogenannten „Korb III“ (Menschenrechte), ergeben hatten.

Angesichts der Willkür der Machthaber waren die Verfassungen der DDR keine Institution des Vertrauens, der Rechtssicherheit oder gar der Identifikation mit einer Gesellschaft.

Die Verfassungsdiskussionen in den Jahren 1990–1992

Die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands spielte im Kontext der friedlichen Revolution zunächst eine geringe Rolle. Ausgenommen davon waren einerseits die „Ausreisewilligen“, die mit ihrer Forderung von Freiheit maßgeblich zum Einsturz der SED-Macht beigetragen haben. Ihnen ging es um individuelle Freiheitsrechte, weniger um staatsrechtliche Verfassungsfragen. Andererseits war aus der Perspektive der Dissidenten aus den mittelosteuropäischen Ländern klar, dass sich mit dem Ende der kommunistischen Herrschaft in der DDR auch die deutsche Frage neu stellen würde. Aus der Sicht einer europäischen Friedensordnung war die Weiteexistenz von zwei deutschen Staaten nicht sinnvoll und angesichts der Unsicherheiten in den anstehenden europäischen Transformationen auch problematisch. Erst mit dem Erkennen des wirklichen Ausmaßes des wirtschaftlichen und damit auch sozialen Desasters, das die SED-Herrschaft hinterlassen hatte, wurde deutlich, dass nur eine schnelle Wiedervereinigung Stabilität ermöglichte. Dies war die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung, die sich im Ergebnis der ersten freien Wahlen am 18. März 1990 widerspiegelte (48,1% für die „Allianz für Deutschland“ aus Christlich Demokratischer Union, Demokratischer Aufbruch und Deutscher Sozialer Union;



Art. 8 GG

© Karim Ferenz-Höroid

die Sozialdemokratische Partei Deutschland erhielt 21,9%). Bereits ab Dezember 1989, verstärkt dann ab Februar 1990 drehten sich die Diskussionen nicht mehr um das Ob einer Wiedervereinigung, sondern nur noch um das Wann und Wie. Nach der Streichung des Führungsanspruchs der marxistisch-leninistischen Partei aus der DDR-Verfassung noch durch die alte (9.) Volkskammer im Januar 1990 wurde durch die nun frei gewählte (10.) Volkskammer im März 1990 das Streikrecht wieder eingeführt und im April 1990 die sozialistische Präambel gestrichen. Im Juni 1990 wurde dann in Erwartung der deutschen Einheit ein Verfassungsgrundsatzgesetz verabschiedet. Gegen zögerlichen Widerstand im Westen Deutschlands und unter vielen der Engagierten der friedlichen Revolution im Osten sowie angesichts des sich kurzzeitig durch intensive Diplomatie mit den Siegermächten des zweiten Weltkrieges öffnenden Zeitfensters kam es zum Beitritt der DDR (gemäß Beschluss der ersten frei gewählten Volkskammer) nach Art. 23 des Grundgesetzes (der dann in dieser Form gestrichen wurde, weil sein Sinn erfüllt war).

Parallel zu diesen nur kurz skizzierten Entwicklungen begann eine Verfassungsdiskussion. Zunächst orientierte sie sich am Anfang des Jahres 1990 zum einen noch an einem Fortbestand einer demokratisch reformierten und selbstständigen DDR, also an Vorstellungen eines dritten Weges zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Eine Utopie, die an den Wünschen und Vorstellungen der meisten Menschen in der Noch-DDR vorbeiging. Zugleich waren zum anderen auch immer schon Fragen der Identifikation mit der sich

neu herausbildenden Gesellschaft und dem entsprechenden Staat mit seiner Rechtsordnung verbunden. Die Situation nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft bot die Möglichkeit, eine die gesamte Bevölkerung einbeziehende Diskussion um eine neue Verfassung zu eröffnen. Denn dies war weder in der SBZ und in der späteren DDR der Fall gewesen, aber auch nicht beim Inkrafttreten des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat unter der Schirmherrschaft der westlichen Alliierten.

Mit der zunehmenden Gewissheit einer baldigen Wiedervereinigung nahm der zweite Aspekt in den Verfassungsdiskussionen zu. Von den Motiven des ersten Aspektes wurden nun Detailforderungen wichtig, wie die verfassungsmäßige Verankerung sozialer Staatsziele.

Mit der Einberufung eines „Zentralen Runden Tisches“, dem Beispiel Polens aus dem Frühjahr 1989 folgend, wurde durch die Bürgerbewegungen, geleitet durch die Kirchen, ein Gegengewicht zur noch existierenden alten Volkskammer geschaffen. Auf ihrer konstituierenden Sitzung am 7. Dezember 1989 wurde umgehend beschlossen, an einem Entwurf für eine Verfassung der DDR zu arbeiten. Eine dazu einberufene Arbeitsgruppe, in der alle Parteien und Bürgerbewegungen vertreten waren, tagte in der Folgezeit wöchentlich. Unterstützt wurde sie in ihrer Arbeit von wissenschaftlichen Experten aus der alten Bundesrepublik. Dies war in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen gab es nur sehr wenige nicht belastete juristische Fachkräfte, so dass die Expertise von verfassungsrechtlichen Fachleuten unverzichtbar war. Zum anderen kam es im Transformationsprozess so zu einer produktiven Zusammenarbeit zwischen Ost und West. Die Arbeitsgruppe legte kurz vor den freien Wahlen am 13. März 1990 erste Ergebnisse vor. Dazu zählten neben den inhaltlichen Entwürfen vor allem die Empfehlung an die neue (10.) Volkammer, einen entsprechenden Verfassungsausschuss zu bilden, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des „Zentralen Runden Tisches“ in die Arbeit einzubeziehen und noch im Frühjahr einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten, der am 17. Juni 1990, also dem Nationalfeiertag der (alten) Bundesrepublik Deutschland und dem Erinnerungstag des Aufstandes in der DDR 1953 der Öffentlichkeit zur Volksabstimmung vorgelegt werden

sollte. Kritiker hielten diesen Überlegungen entgegen, dass sich mit der Verabschiedung einer neuen DDR-Verfassung der Zeitplan der deutschen Wiedervereinigung verzögern könnte. Hinzu kamen intensive Diskussionen vor allem um die Staatsziele der angedachten Verfassung. Berechtigte Wünsche und Realpolitik gerieten in Widerstreit. Statt einer neuen DDR-Verfassung wurde durch die 10. Volkammer im Juni 1990 ein Verfassungsgrundsatzgesetz verabschiedet, das sowohl mit den Inhalten des Grundgesetzes als auch mit den Entwürfen des Einigungsvertragswerkes in Übereinstimmung war.



© Dagmar Wöhler

Zeitgleich wurde am 16. Juni 1990, also dem Vorabend des deutschen Nationalfeiertages, eine erste große ost-west-umfassende Bürgerinitiative gegründet: das „Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“. Ziel dieser Vereinigung war es, eine neue Verfassung für das neue föderale Deutschland zu erarbeiten. Orientiert sollte diese Verfassung am Grundgesetz (westliche Tradition) und den Vorstellungen des „Zentralen Runden Tisches“ (östliche Tradition) sein. Erfahrungen der Verfassungspraxis West sollten mit den Verfassungsvorstellungen Ost als beiderseitigem Ausdruck, die gegenwärtige gesellschaftliche Situation zu gestalten und rechtlich zu ordnen, zusammengeführt werden. Im Juli 1991 legte das Kuratorium der Öffentlichkeit seinen Entwurf vor. Seitens der Bundesregierung und auch der Mehrheit im Bundestag stieß das Vorhaben auf Ablehnung. Auf seiner Sitzung am 14. Mai 1991 beschloss der Deutsche Bundestag, Artikel 5 des Einigungsvertrages aufnehmend, eine „Gemeinsame Verfassungskommission“, beste-

hend aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates, einzusetzen. Einzelne Anliegen der Bürgerbewegung der DDR wurden so zwar aufgenommen, aber eine grundlegende Verfassungsreform wurde nicht vollzogen.

Nach den Neu- bzw. Wiedergründungen der Bundesländer im Osten gaben diese sich zwischen 1992 und 1995 neue Landesverfassungen.

Themen der Verfassungsdiskussion und Fazit

Generell ging es bei der Verfassungsdiskussion Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts um die lebendige Verbindung zwischen der ost-westdeutschen Zivilgesellschaft und dem politischen ordnenden, also konstitutionellen Handeln des Staates. Fragen der Identifizierung mit einem Staat, ja Verfassungspatriotismus, wie es Jürgen Habermas nannte, bewegten die in dieser Diskussion Engagierten.

Vier Themen bzw. Anliegen standen dabei im Vordergrund. Erstens sollten Prinzipien des Sozialstaates möglichst konkret in der Verfassung verankert werden. Das Recht auf Bildung, das Recht auf Wohnung, aber auch der Umweltschutz als Staatsziele sind hier zu nennen. Zweitens sollte die Legislative gegenüber der Exekutive gestärkt werden. Verwaltungshandeln sollte mehr kontrolliert werden. Drittens galt es, die Bundesländer und damit den Föderalismus zu stärken. Viertens ging es um das Einführen von mehr Möglichkeiten direkter Demokratie über Volksbegehren und Volksentscheide.

Das Grundgesetz hat sich nicht nur in den ersten 40 Jahren, sondern auch in den (fast) 30 Jahren im wiedervereinigten Deutschland bewährt. Für einen tiefgreifenden und vor allem möglichst viele Menschen zur Teilnahme und somit zur Teilhabe an politischen Formierungsprozessen einbeziehenden Prozess waren die Bedingungen im Jahr 1990 ungünstig. Ein Staat war implodiert, die Menschen brauchten soziale Absicherung und eine funktionierende soziale Marktwirtschaft. Auf der Strecke blieb, aber erst im Blick zurück, ein gelingender Umgang mit den Herausforderungen, sich mit der neuen Gesellschaft und dem neuen Staat zu identifizieren. Was dabei eine Verfassung leisten kann und muss, sollte heute diskutiert werden.

Utz Schliesky

Digitalisierung und Grundgesetz

Einführung: Die Lage zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Das Grundgesetz ist wohl unbestritten die beste und freiheitlichste Verfassung, die es auf deutschem Boden jemals gab (s. bereits Schliesky 2009: 34ff.). So oder ähnlich werden die berechtigten Würdigungen auch zum 70. Geburtstag unserer Verfassung lauten. Aber unser Jubilar ist in die Jahre gekommen: Wie es auch bei älteren Menschen manchmal der Fall ist, versteht er immer öfter die Welt nicht mehr. Geschaffen zur Bewältigung der vielfältigen Aufräumarbeiten nach dem Zweiten Weltkrieg und dem NS-Unrechtsregime, so steht er jetzt einer fremden Welt gegenüber: einer Welt, die zunehmend aus digitalen (bzw. virtuellen) Räumen besteht, die längst nicht mehr deckungsgleich sind mit dem bisherigen staatlichen Territorium. Unser Jubilar wurde um Menschen herum gebaut, die Menschenwürde steht am Anfang und im Mittelpunkt der Verfassung, doch sieht er nun die Herrschaft der Maschinen und der künstlichen Intelligenz heraufziehen. Zugleich beobachtet er, dass Vertrauen zwischen den Menschen und Vertrauen der Menschen in den Staat schwindet. Als eine der Ursachen identifiziert er Formen der politischen Meinungsbildung, die mithilfe von Lügen, meinungsmultiplizierenden Maschinen (Social Bots) und gefälschten Bildern („Deepfakes“) bewirkt werden. Er staunt über digitalen Börsenhandel, bei dem Algorithmen ohne menschliches Zutun miteinander Handel treiben, und fragt sich, ob er dies als Privateigentum, also eine der zentralen Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung, schützen wollte. Er muss ganz nüchtern feststellen, dass die klassische Freiheitsbedrohung für die Menschen durch den Staat, vor der er die Bürger mit seinen Grundrechten schützen wollte, durch Machtkonzentration und rüde Verhaltensweisen Privater mindestens ergänzt, wenn nicht in Teilen sogar schon ersetzt worden ist. Und schließlich sieht er mit Sorge, dass die Modelle der Herrschaftsausübung sich massiv verändern. Das Modell einer parlamentarischen Demokratie in einem horizontal und vertikal gewaltenteiligen Staat

gibt es zwar noch, doch zentrale Voraussetzungen, wie etwa eine demokratische Öffentlichkeit, schmelzen wie Eis in der Sonne.

Funktionen der Verfassung

Dies führt unseren Jubilar zur Rückbesinnung, wofür er eigentlich geschaffen wurde. Das Grundgesetz ist die Staatsverfassung für den souveränen Nationalstaat Bundesrepublik Deutschland. Seit dem Konstitutionalismus ist eine solche Verfassung die rechtliche Grundordnung für das Zusammenleben der Menschen und die Organisation des Staates, bezogen auf ein Volk auf einem bestimmten Territorium. Diese rechtliche Grundordnung enthält dem politischen Tagesgeschäft entzogene wesentliche Grundentscheidungen über das, was im Staat gesollt ist (Schöbener/Knauff 2013, § 2 Rn. 12). Die Verfassung ist zugleich Ausdruck der staatlichen Souveränität und dient der Raumbeherrschung. Gerade die letztere Funktion wird in der digitalen Welt nicht mehr erfüllt. Ein schwacher Staat ist im Prozess der Digitalisierung allerdings ein Risiko für die gesamte Gesellschaft, wie die eingangs aufgeführten Beispiele zeigen (Schallbruch 2018: 3). Damit wird dann deutlich, wie prekär eine weitere Funktion der Verfassung bereits ist: die Zukunftsgestaltung. Die Qualität einer Verfassung bemisst sich auch daran, welche politischen Spielräume zur Gestaltung der Zukunft von Staat und Gesellschaft sie eröffnet.

Die Sprachlosigkeit der Verfassung

Diese Gestaltungsspielräume fehlen dem Grundgesetz immer öfter, sodass die Verfassung vor vielen Herausforderungen „sprachlos“ dasteht. Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese Sprachlosigkeit oftmals auch in der Politik vorherrscht, selbst wenn noch politische Spielräume bestehen. Das Beispiel der Wirtschaftsordnung zeigt dies deutlich.

Die hier interessierende Sprachlosigkeit der Verfassung resultiert aber daraus, dass die Kluft zwischen technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Realität auf der einen Seite und den verfassungsrechtlichen Grundaussagen im Sinne einer rechtlichen Sollens-

ordnung auf der anderen Seite immer größer geworden ist und in manchen Bereichen nun als staatsgefährdend erscheint.

Ein erster zentraler Punkt, der die Sprachlosigkeit der Verfassung verdeutlicht, ist die fehlende Raumbeherrschung. Eine Verfassung muss einen normativen Geltungsanspruch für das von ihr zum Staat konstituierte

Prof. Dr. Utz Schliesky ist Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.



Territorium haben. Man kann bereits Zweifel haben, ob das Grundgesetz überhaupt einen derartigen Geltungsanspruch für digitale Räume hat – jedenfalls ist in tatsächlicher Hinsicht eine fehlende Beherrschung digitaler Räume zu konstatieren (s. Schliesky 2018: 2ff.). Inwieweit der digitale Raum überhaupt einer normativen Prägung durch eine nationalstaatliche Verfassung zugänglich ist, ist eine weitere wichtige Frage, denn digitale Räume überwölben die uns vertrauten historischen und territoriumsbezogenen Räume (Schlögel 2007: 74f.).

Auch der Grundrechtskatalog scheint auf den ersten Blick sprachlos vor den neuen digitalen Herausforderungen zu stehen. Die Digitalisierung wirft neue Fragen auf, denen selbst mit den vom Bundesverfassungsgericht im Wege der Rechtsfortbildung „erfundene“ Grundrechte in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme nicht ausreichend begegnet werden kann. Dennoch sind die Bürgerinnen und Bürger in digitalen Räumen nicht schutzlos, da nach ganz überwiegender Auffassung die Grundrechte auch eine digitale Dimension entfalten und somit auch in digitalen Kontexten schützen (näher Schliesky u. a. 2014: 149ff.; s. auch Di Fabio

2016: 83ff.) Das Problem besteht eher darin, dass die Grundrechte mit ihrer klassischen Abwehrfunktion gegenüber dem Staat, aber auch mit ihren anderen Grundrechtsfunktionen nicht mehr adäquat auf alle neuartigen Problemlagen in digitalen Kontexten antworten können. Ein drittes Beispiel für die Sprachlosigkeit der Verfassung liefert die grundgesetzliche Kompetenzordnung. Digitale Räume bestehen aus Netzwerken (Schliesky 2018: 13ff.) und sind daher zur Bildung eines Raumes, aber auch zur Nutzung der Möglichkeiten der digitalen Arbeitsteilung auf digitale Komplementarität angelegt. Diese digitale Netzwerkstruktur widerspricht diametral der auf strikte Funktionentrennung angelegten Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen sind in vertikaler sowie horizontaler Perspektive grundsätzlich auf strikte Trennung angelegt, wie Art. 30, 70ff., 83ff. GG verdeutlichen. Erst die Einfügung von Art. 91c GG, der im Zuge der Föderalismusreform II im Jahre 2009 in die Verfassung aufgenommen wurde und nunmehr für informationstechnische Systeme vernetzte Kompetenzzuweisungen erlaubt (letzteres verstärkt seit dem Jahr 2017), ermöglicht auch dem Staat eine digital vernetzte Arbeitsteilung in engen Grenzen. Viele technische Möglichkeiten kann der Staat aber nach wie vor nicht in gleicher Weise wie private Digitalkonzerne anbieten, da die (verfassungs)rechtlichen Restriktionen nach herrschender Auffassung zu groß sind. Dies hat dann auch unmittelbare Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft, weil der Ausbau digitaler Infrastrukturen oder das Angebot staatlicher E-Government-Anwendungen weit hinter den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger zurückbleibt, weil es eben rechtlich hinter diesen Erwartungen zurückbleiben muss. Auch hier entsteht eine für die Legitimität des Staates bedenkliche Kluft zwischen gesellschaftlichen Realitäten und Erwartungen auf der einen und den staatlichen Möglichkeiten auf der anderen Seite. Als geradezu dramatisch erweist sich das grundgesetzliche Schweigen zu digitalen Kompetenzfragen dann bei dem Thema IT-Sicherheit. In Ermangelung einer grundgesetzlichen Kompetenznorm (mit der ganz kleinen Ausnahme einer Annexkompetenz nach Art. 91c Abs. 5 GG) ist in Deutschland grundsätzlich jeder Verwaltungsträger selbst für seine IT-Sicher-

heit verantwortlich. Dieser Befund befremdet in hohem Maße, wenn demzufolge jede Gemeinde, jedes Amt, jeder Kreis, jedes Land und schließlich der Bund jeweils selbst für die IT-Sicherheit verantwortlich sind. Dies erleichtert allen potenziellen Angreifern auf digitale Infrastrukturen die Arbeit. An diesem Punkt kann die Sprachlosigkeit der Verfassung für den Staat sogar existenzbedrohend werden.

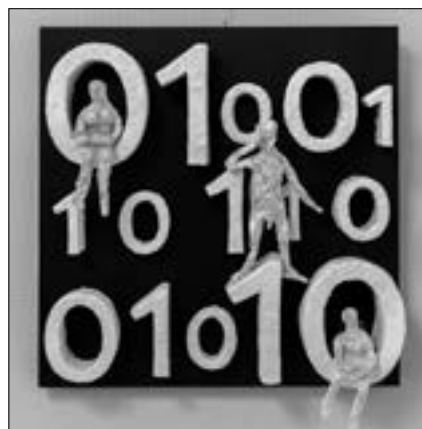
Reformbedarf

Die Beispiele, die problemlos ergänzt werden könnten, machen den Reformbedarf des Grundgesetzes deutlich. Unserer Verfassung muss wieder die Kraft zur Zukunftsgestaltung zugeführt werden, damit sie ihre wesentlichen Funktionen erfüllen kann. Anhand von fünf Feldern sollen die aktuellen Reformbedarfe und zugleich die Lösungsmöglichkeiten für die genannten Problemfelder kurz skizziert werden.

Zunächst einmal muss die Verfassung wieder in die Lage versetzt werden, den von ihr beanspruchten Raum zu beherrschen. Dazu gehört neben dem Staatsgebiet als klassischem Territorium eben auch der dieses überwölbende digitale Raum. Digitalisierung produziert eine neue Räumlichkeit, für die es einer neuen Geopolitik bedarf (Schlögel 2007: 74f.). Und mit der digitalen Interaktion entsteht auch für Kommunikationsbeziehungen eine Raumabhängigkeit und Raumgebundenheit (Luhmann 2002: 263). So wie im klassischen Territorialdenken der Staat einen Anspruch auf Raumordnung und Raumplanung erhebt, um den Raum zu beherrschen und zu gestalten, so bedarf auch der virtuelle

Raum der Ordnung auf der Grundlage von vorher festgelegten Zielen und Grundsätzen (Schliesky 2018: 16f.). Virtuelle bzw. digitale Raumordnung und Raumplanung wird damit zu einer Aufgabe, die zwingend für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, für den Bund und die Länder sowie für Land und Kommunen nach Möglichkeit jeweils gemeinsam zu entwickeln ist. Bei einer derartigen virtuellen Raumplanung muss dann – der Entgrenzung und Enträumlichung herkömmlicher Verwaltungen entsprechend – eine stärkere Funktionsorientierung zur Geltung kommen, bei der etwa geregelt wird, wer für Schaffung, Aufrechterhaltung und Betrieb einer IT-Basisinfrastruktur Verantwortung trägt. Die Grundlagen für eine derartige digitale Raumordnung müssen aber im Grundgesetz gelegt werden, damit die Kompetenzfragen – oder besser: Kompetenzvernetzungen – geklärt sind und alle Verwaltungsträger diese digitale Raumordnung auch wirklich als ihre Aufgabe begreifen.

Auch der Grundrechtskatalog, das Glanzstück des Grundgesetzes, bedarf der Überarbeitung. Zwar gibt es – wie gezeigt – durchaus eine digitale Dimension der Grundrechte, und auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes hat im Wege der Rechtsfortbildung neue Schutzbereiche herausgearbeitet, doch ist es letztlich vornehmste Aufgabe des Verfassungsgebers (und nicht der Rechtsprechung!), einen zeitgemäßen Schutzrahmen für Bürgerinnen und Bürger auch in digitalen Räumen herauszuarbeiten. Längst gibt es Fragen, die mit dem beschriebenen Grundrechtskatalog nicht mehr oder zumindest nur unzureichend beantwortet werden können. So stellen sich schwerwiegende grundrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den digitalen Fortschritten der Medizin, z.B. im Bereich der Hirnschrittmacher. Hier geht es um zentrale Fragen des Menschseins und der Menschenwürde, die neu diskutiert und geklärt werden müssen. Der Schutz gegenüber privaten Digitalkonzernen wurde bereits angesprochen – hier hilft der Grundrechtskatalog derzeit nicht. Und wenn digitale Räume die klassischen territorialen Räume überwölben, so muss auch der Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Schutzes auf Privatsphäre mindestens neu definiert werden. Die Landesverfas-



Art. 10 GG

© Bettina Guckler

sung Schleswig-Holstein ist die erste Verfassung, die diesen Problemkreis aufgegriffen hat (Art. 15 LV SH). Ein weiteres zentrales Problemfeld liegt im Bereich des Datenschutzes, der auch in Zeiten der EU-Datenschutzgrundverordnung seine Fundierung letztlich im allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet. Wenn allerdings die Bürgerinnen und Bürger mit ihren personenbezogenen Daten in digitalen Räumen „bezahlen“, persönliche Daten also zur „Währung“ in digitalen Räumen geworden sind oder als Handelsware fungieren, dann ist eine undifferenzierte Ableitung des Datenschutzes aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fragwürdig geworden. Der Ansatz einer „Charta der digitalen Grundrechte“ ist durchaus zielführend, weil er die erforderliche gesellschaftliche Diskussion in Gang gebracht hat. Letztlich benötigen wir aber zunächst einmal eine neue digitale Ethik als Voraussetzung für den Neuzuschnitt von grundrechtlichen Schutzbereichen. All die aufgeworfenen Fragen können nicht mit einem schnellen Federstrich des Gesetz- bzw. Verfassungsgebers gelöst werden, sondern bedürfen durchaus komplizierter und komplexer ethischer Diskussionen und Wertentscheidungen.

Ein drittes Handlungsfeld für Reformbedarf ist die grundgesetzliche Kompetenzordnung. Am Beispiel der IT-Sicherheit wurde bereits gezeigt, dass überkommene Kompetenzen überdacht und neue Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen in das Grundgesetz aufgenommen werden müssten. Zugleich benötigen wir weitere verfassungsrechtliche Ermöglichkeiten einer vernetzten und arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Das Ressortprinzip war im 18. und 19. Jahrhundert eine zeitgemäße Antwort auf die geheimen Kabinette des Königs, doch ist das themenbezogene Ressortdenken nicht mehr die Antwort auf die komplexen, ganzheitlichen und vernetzten Fragestellungen des 21. Jahrhunderts. Für eine umfassende Organisationsreform des föderalen Staates (eine solche fordert Schallbruch 2018: 242f.) dürfte allen politisch Verantwortlichen die Kraft fehlen. Ein solch großer Wurf ist aber auch gar nicht nötig, wenn wir den grundgesetzlichen Föderalismus zeitgemäß ausgestalten und zu einem vernetzten Miteinander auf der Grundlage klarer rechtlicher Regelungen kommen,

die demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Verantwortungszurechnung sicherstellen. Hierfür lassen sich von den Gesetzgebern in Bund und Ländern die erforderlichen rechtlichen Instrumentarien bereitstellen, zu denen die Verfassung sie aber ermächtigen muss.

Ebenfalls von der Digitalisierung angestoßen wird das Bedürfnis nach einer Reform des Wohlfahrtsstaates. Damit soll hier nicht die überfällige Diskussion über nachhaltige Reformen der sozialen Sicherungssysteme angesprochen werden, sondern eine Neukonzeptionierung der Daseinsvorsorge-Leistungen. Daseinsvorsorge ist traditionell ein Betätigungsfeld der Kommunen, doch gibt es etwa in Gestalt der digitalen Basisinfrastrukturen Herausforderungen, die einzelne Kommunen weder finanziell noch in sinnvoller Art und Weise anbieten können. Auch die Digitalisierung lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren kann (in Anlehnung an das berühmte Böckenförde-Diktum). Der Aufbruch einer Gesellschaft in die digitale Zukunft wird nur gelingen, wenn der Staat – wie auch bei anderen Daseinsvorsorge-Leistungen – die zentralen Infrastrukturen wie etwa ein schnelles Datennetz, verlässliche Bezahlssysteme, neutrale Informationen, einheitliche Zugänge zu einheitlichen digitalen Verwaltungsleistungen oder etwa digitale Bürgerkonten anbietet. Es geht um die Neuschaffung und neue Zuordnung öffentlicher Güter im digitalen Kontext (dazu näher Schallbruch 2018: 232ff.), die von der Verfassung vorgenommen werden müssen. Ein letzter Aspekt betrifft schließlich die Rolle des Staates als Informationsgarant: In früheren Zeiten waren wir es im demokratischen Verfassungsstaat gewohnt, uns auf staatliche Informationen verlassen zu können. Die Neutralität und Richtigkeit staatlicher Informationen sind nicht nur immer wieder vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden, sondern stellen auch eine zentrale Grundvoraussetzung für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in unserer grundgesetzlichen Ordnung dar. Sieht man einmal von ausländischen staatlichen Repräsentanten ab, die versuchen, mithilfe von Lügen und manipulierten Nachrichten Legitimität zu erlangen, so macht vor allem die Tatsache Sorgen, dass der Staat angesichts der entstehenden Informationsmonopolisten in Gestalt großer

Digitalkonzerne überhaupt nicht mehr in der Lage ist, diese Rolle auszufüllen. Auch hier ist die Verfassung der richtige Ort, um den Staat mithilfe entsprechender rechtlicher Vorkehrungen wieder in die Lage zu versetzen, die Rolle als Informationsgarant gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auszufüllen. Gelingt dies nicht, so wird auf Dauer der demokratische Willensbildungsprozess nicht mehr funktionieren, die Zuführung demokratischer Legitimation an staatliches Handeln nicht mehr gelingen und die Existenz des demokratischen Verfassungsstaates insgesamt in Frage gestellt werden. Dieser letzte Reformpunkt ist möglicherweise der dringendste, wenn die freiheitliche Gesellschaftsordnung und das System parlamentarischer Demokratie eine Zukunft haben sollen.

Schluss

Unser Jubilar geht seinen Geburtstag also mit gemischten Gefühlen an. Er fühlt sich rüstig genug, um auch weiterhin die Grundlage für einen vorbildlichen, freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat zu sein. Andererseits benötigt er unser aller Hilfe, um vom Verfassungsgeber die nötigen Instrumente verliehen zu bekommen, damit er auch die nächsten 70 Jahre aktiv die Zukunft gestalten kann. Unser aller Aufgabe ist es aber, die Wertentscheidungen des Grundgesetzes auch in digitalen Räumen zu leben.

Literatur

- Di Fabio, U. (2016): Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen. München.
- Luhmann, N. (2002): Die Politik der Gesellschaft. Baden-Baden.
- Schallbruch, M. (2018): Schwacher Staat im Netz. Wiesbaden.
- Schliesky, U. (2009): 60 Jahre Grundgesetz – Vom Provisorium zur zukunftsgestaltenden Grundordnung. Kiel.
- Schliesky, U. u.a. (2016): Demokratie im digitalen Zeitalter. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter. Baden-Baden.
- Schliesky, U. u.a. (2014): Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter. Baden-Baden.
- Schliesky, U. (2018): Digitale Räume als Teil der Daseinsvorsorge. Schriften zur Modernisierung von Staat und Verwaltung Nr. 23. Kiel.
- Schlögel, K. (2007): Im Raume lesen wir die Zeit – Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik. Berlin.
- Schöbener, B./Knauff, M. (2013): Allgemeine Staatslehre. München.

Kirsten Wiese

Islam und Grundgesetz

Im November 2018 fand im Innenministerium die vierte deutsche Islamkonferenz statt. Ein Hauptthema war die Ausbildung und Bezahlung von Imamen: Wie kann erreicht werden, dass die Imame in Deutschland ausgebildet und bezahlt und nicht aus dem Ausland finanziert und gelenkt werden? Darüber diskutierten nicht nur Staatsvertreter*innen mit den Sprechern der muslimischen (Moschee-)Verbände in

Kirsten Wiese ist Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union e.V. und Professorin für Öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen.



Deutschland, sondern zur Konferenz waren unterschiedlichste muslimische und ex-muslimische Akteur*innen geladen: konservative, liberale und säkulare Muslim*innen sowie Ex-Muslim*innen und Islamkritiker*innen. Dieser „innerislamische“ Dialog war laut Medienberichten das Aufregendste als möglicherweise auch das Gewinnbringendste der Konferenz. Für einen kleinen Eklat sorgten Blutwursthäppchen, die neben halal und vegetarischen Speisen am Büffet gereicht wurden.

Aber: Warum interessiert sich der Staat trotz der gebotenen Trennung von Staat und Religion überhaupt für muslimische Angelegenheiten? Darf der Staat Imame selbst ausbilden oder die Ausbildung von Imamen jedenfalls bezahlen? Und angesichts der Blutwurst: Wieviele Ausnahmen für Muslim*innen darf und muss es geben?

Im folgenden Beitrag soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen Vorgaben das Grundgesetz für das Verhältnis des Staates zu Religionsgemeinschaften und für die individuelle Religionsausübung macht, was diese Vorgaben für die muslimische Religionsausübung und das muslimische Gemeindeleben bedeuten.

Religionsverfassungsrecht

Das Grundgesetz garantiert in Art. 4 GG „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ sowie die „ungestörte Religionsausübung“. Art. 3 GG verbietet eine Benachteiligung von Menschen aufgrund ihres Glaubens. Zudem wurden die Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung (WRV) für das Verhältnis von Staat und Religion über Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert. Dort heißt es unter anderem: „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 I WRV) und „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ (Art. 137 III WRV). Darüber hinaus regelt Art. 7 GG den konfessionellen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach und die Freiheit, Bekenntnisschulen zu gründen.

Diese religionsverfassungsrechtlichen Normen des Grundgesetzes wurden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in wenigen Leitentscheidungen ausgelegt. Danach erstreckt sich die Religionsfreiheit sowohl auf die innere Freiheit, einen Glauben zu haben, zu verschweigen und sich von seiner Religion loszusagen, als auch auf die äußere Freiheit, den eigenen Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für ihn zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben. Umfasst sind dabei nicht nur kultische Handlungen und die Ausübung religiöser Gebräuche wie Gottesdienste, Muezzinrufe und Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens wie religiös motivierte Kleidung.

Das BVerfG hat bereits 1971 statuiert, dass die Religionsfreiheit dem Einzelnen das Recht gebe, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senates vom 19. Oktober 1971 – 1 BvR 387/65 – Gesundbeter). Ob ein Verhalten eine Religionsausübung darstellt, ist dabei maßgeblich vom Selbstverständnis der jeweils betroffenen Individuen oder

Gruppen abhängig. Der Staat darf Glaubensüberzeugungen der Bürger*innen nicht als richtig oder falsch bezeichnen. Allerdings darf eine Person ebenso wenig gänzlich selbst bestimmen, dass ihr Verhalten unter die Religionsfreiheit fällt. Vielmehr kann der Staat entscheiden, ob die Glaubensmotivation für das entsprechende Verhalten plausibel und in den Vorgaben der Religionsgemeinschaft hinreichend verankert ist. Die Religionsfreiheit wird zudem nicht schrankenlos gewährt. Sie endet dort, wo eine religiöse Handlung die Grundrechte anderer oder mit Verfassungsrang ausgestattete Gemeinschaftsinteressen wie den staatlichen Schulauftrag oder den Tierschutz verletzt.

Religionsverfassungsrechtliche Konflikte in einer multireligiösen und säkularisierten Gesellschaft

Diese religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes gelten für alle Religionen und Weltanschauungen, aber auch für nicht religiös oder weltanschaulich gebundene Menschen gleichermaßen. Sie bilden das Gerüst, entlang dessen Politik, Verwaltung und Gerichte Lösungen in religionsbezogenen Konflikten finden können und müssen. Die religiöse Vielfalt in Deutschland mit noch christlicher Mehrheit (ca. 60 %), einem wachsenden Anteil an Muslim*innen (ca. 5 %) und einem starken Anteil an Nicht-Religiösen (ca. 30 %) sowie die nicht klar vollzogene Trennung von Staat und Kirchen sorgen für eine Reihe von Konflikten. Gestritten wird um das Kopftuchtragen im öffentlichen Dienst, das Schächten von Tieren oder den Bau von Moscheen sowie die jüdische oder muslimische Beschneidung von Jungen. Gestritten wird aber auch um Tanzverbote am Karfreitag, Kreuze in bayerischen Amtsstuben und darüber, ob Caritas und Diakonie weiterhin die Konfessionszugehörigkeit zur Einstellungs-voraussetzung machen dürfen (siehe unter anderem Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 8 AZR 501/14). Allerdings müssen Muslim*innen mehr Konflikte ausfechten als Christ*innen.

Während das Christentum staatliche Normen und gesellschaftliche Vorstellungen davon, was hierzulande religiös und letztlich auch kulturell normal ist, über Jahrhunderte geprägt hat, müssen Muslim*innen noch um Akzeptanz und Rechte ringen. So sind Kopftücher von Staatsdiener*innen weiterhin umstrittener als Kreuze an Halsketten oder in Verwaltungsgebäuden: Seit nunmehr 20 Jahren wird darum gestritten, ob Lehrer*innen an öffentlichen Schulen oder Richter*innen Kopftücher tragen dürfen.

Die im Zusammenhang mit muslimischer Religionsausübung entstehenden Einzelfragen lassen sich aber gut über die Religionsfreiheit mit ihren Schranken sowie den sie ausführenden einfachen Gesetzen – zum Beispiel im Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht hinsichtlich religiöser Kleidung von Lehrerinnen oder Baurecht hinsichtlich neu zu errichtender Moscheen – lösen. Die für alle grundsätzlich gleichermaßen geltenden Gesetze geben auch die staatlichen Entscheidungen im Umgang mit muslimisch motivierten Gewalttaten und Zwangshandlungen vor: Wer aufgrund seines muslimischen Glaubens Gewalttaten verübt, sei es um eine muslimische Gesellschaftsordnung zu errichten oder die familiäre Ehre wieder herzustellen, macht sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar und kann, wenn er keine deutsche Staatsangehö-

rigkeit hat, ggf. des Landes verwiesen werden; ebenso macht sich strafbar, wer seine Tochter zur Heirat zwingt (siehe § 237 StGB).

Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften

Komplizierter zu klären sind dagegen die Fragen im Zusammenhang mit Imamen in Deutschland: Wer darf in Deutschland als Imam tätig werden, wer bildet Imame aus, müssen Imame Deutsch sprechen; ebenso ist die Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts kompliziert. Imame und Religionsunterricht betreffen die Stellung der muslimischen Religionsgemeinschaften im Staat ebenso wie die Zusammenarbeit des Staates mit diesen Gemeinschaften. Das Grundgesetz verlangt keinerlei förmliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, damit diese die kollektive Religionsfreiheit in Anspruch nehmen können, also zum Beispiel gemeinsam öffentlich beten oder religiöse Stätten errichten können. Vielmehr sagt Art. 140 GG in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 137 II WRV: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.“ Allerdings können Religionsgemeinschaften bestimmte Privilegien nur erlangen, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV werden. Die katholische und die evangelische Kirche sind historisch bedingt Körperschaf-

ten des öffentlichen Rechts. Daneben haben aber auch kleine Religionsgemeinschaften wie jüdische Synagogengemeinschaften, die Heilsarmee, und nach jahrelangem Rechtsstreit auch die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas diesen Status. In vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) ist zudem der Humanistische Verband als Weltanschauungsgemeinschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als muslimische Gemeinschaften werden derzeit nur die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Mit dem Körperschaftsstatus ist eine Reihe von Rechten verbunden. Insbesondere können Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI WRV von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Auf diese Möglichkeit wird gegenwärtig in der Diskussion um die Finanzierung von Imamen verstärkt hingewiesen. Die christlichen Kirchen machen von diesem Recht jedenfalls seit jeher Gebrauch und lassen die Steuern zudem über die staatlichen Finanzämter einziehen. Zudem geht der Körperschaftsstatus der Kirchen mit einem Privilegienbündel von Steuerbefreiungen, Vergünstigungen im Gebührenrecht sowie Ansprüche auf Sitze in Rundfunkräten einher.

Religionsgemeinschaften müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllen, um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV setzt voraus, dass die Religionsgesellschaft „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet“. Als ungeschriebene Voraussetzung verlangt das Bundesverfassungsgericht außerdem die Rechtstreue. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss das geltende Recht beachten und Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die fundamentalen Prinzipien der deutschen Verfassung und die Grundrechte Dritter nicht gefährdet. Maßgeblich ist dabei nicht der Glaube oder die Lehre der Religionsgemeinschaft, sondern ihr tatsächliches Verhalten. Nicht jeder einzelne Verstoß gegen ein Gesetz stellt die Rechtstreue in Frage. Eine korporierte Religionsgemeinschaft muss aber grundsätzlich bereit sein, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen.



© Claudia Riedel

Art 94 GG

Als Hessen 2013 die Ahmadiyya Muslim Jamaat als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte, sah der damalige Vorsitzende der Vereinigung in Deutschland die Anerkennung als Signal an alle Muslim*innen in Deutschland. Die rechtliche Gleichstellung mit den großen christlichen Kirchen motiviere die Muslim*innen, sich noch stärker in die Gesellschaft zu integrieren (Krieg 2013). Andere muslimische Gemeinschaften scheitern in ihrem Wunsch, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden, aber möglicherweise daran, dass sie keine festen Organisationsstrukturen haben. Da Organisationen im Islam anders als im Christentum theologisch gesehen keine wichtige Rolle spielen, fehlt es oft an klaren Vorschriften zur persönlichen Mitgliedschaft. Praktizierende Muslim*innen sind in Deutschland vor allem in ihrer jeweiligen Moschee organisiert; zum Teil gehören sie zusätzlich einem der vier großen islamischen (Dach-) Verbände an (DITIB, Zentralrat der Muslime, Islamrat, Verband der Islamischen Kulturzentren). Wie viele der in Deutschland lebenden 4–5 Millionen Muslim*innen tatsächlich als Mitglieder in religiösen Gemeinden und Verbänden organisiert sind, lässt sich aber wohl nicht verlässlich sagen (Pick 2015).

Allen Religionsgemeinschaften steht des Weiteren die Möglichkeit offen, sich als Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einzutragen zu lassen. Vereine können vom Staat jedoch nach dem Vereinsgesetz verboten werden, wenn ihre Zwecke dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen.

Für die Finanzierung von Imamen heißt das, dass muslimische Gemeinschaften theoretisch die Möglichkeiten haben, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden und Steuern zu erheben, um die Gehälter von Imamen zu zahlen. Ebenso können sie Vereine gründen und Mitgliedsbeiträge erheben. Praktisch steht beides aber vor der Schwierigkeit, dass Muslim*innen sich stärker als bislang organisieren müssen. Nicht gänzlich ausgeschlossen ist zudem, dass der Staat muslimische Gemeinschaften für die Besoldung ihrer Imame bezuschusst. Zwar würde eine solche Finanzierung gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften ver-

stoßen, allerdings ist ein solches Vorgehen nicht ohne Präzedenz. Bis 2012 hat Bayern die Bischofsgehälter finanziert.

Für einen Teil der Ausbildung von Imamen sorgt der Staat bereits jetzt. Mehrere staatliche Universitäten bieten Islamische Theologie als Studium an. Noch fehlt allerdings eine dem kirchlichen Vikariat entsprechende Ausbildung von Imamen (Gräff 2018).



Art 140 GG

Die Organisation von Muslim*innen ist auch ein Problem beim konfessionellen Islamunterricht an staatlichen Schulen. Nach Artikel 7 Absatz 3 GG ist der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“ (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG). Die Länder müssen klären, mit welchen muslimischen Religionsgemeinschaften sie sich über die Inhalte eines Islamunterrichtes abstimmen (Hollenbach 2018).

Plädoyer für stärkere Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften

Eine Ausweitung von Rechten für Muslim*innen in Deutschland entspricht dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot und dem vorherrschenden Neutralitätsverständnis einer freundlichen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften. Dasselbe gilt für eine stärkere Zusammenarbeit von Staat und

muslimischen Verbänden. Zugleich mehren sich aber Stimmen, die nicht zuletzt angesichts zunehmender Konflikte im Zusammenhang mit Muslim*innen und religiöser Radikalisierungstendenzen ein stärkeres Zurückdrängen der Religion in den privaten Bereich und eine striktere Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften fordern. Ich meine, dass die individuelle Religionsfreiheit weder für

Muslim*innen noch für andere Religiöse beschränkt werden darf. Dagegen sollte die institutionelle Kooperation, die der Staat seit der Gründung mit den christlichen Kirchen praktiziert, nicht auf muslimische Gemeinschaften ausgeweitet und auch für die christlichen Kirchen verringert werden. In einer freiheitlich-demokratischen und säkularen Republik ist wenig verständlich, warum der Staat Religionsgemeinschaften, insbesondere den christlichen Kirchen, im Vergleich zu anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen Privilegien einräumt, sie finanziell fördert und mit ihnen in besonderer Weise kooperiert. Zivilgesellschaftliche Gruppen wie Amnesty International, Greenpeace oder Fußballvereine erhalten solche Privilegien nicht, obwohl sie für viele Menschen vergleichbar sinnstiftende Funktion haben. Für die Bezahlung von Imamen heißt das, dass der Staat zwar öffentlich den türkischen und saudi-arabischen Einfluss kritisieren und mit Muslim*innen gemeinsam nach Lösungen suchen darf. Letztlich ist es aber an den Muslim*innen selbst, sich ihr geistliches Personal zu organisieren.

Literatur

- Gräff, F. (2018): Beruf ohne Aussicht. taz vom 20.07.2018. Online unter: <http://www.taz.de/!5518410/>.
- Hollenbach, M. (2018): Zwischen Mohammed und Erdogan. Deutschlandfunk vom 05.12.2018. Online unter: https://www.deutschlandfunk.de/islamischer-religionsunterricht-in-deutschland-zwischen.2540.de.html?dram:article_id=433217.
- Krieg, C. (2012): Steuern werden nicht erhoben. Hessische Ahmadiyya-Gemeinde wird Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 203 (3/203), Dezember 2012, S. 103.
- Pick, U. (2015): Von der Schwierigkeit, Sprachrohr zu sein. Deutschlandfunk vom 14.05.2015. Online unter: https://www.deutschlandfunk.de/islamische-verbaende-in-deutschland-von-der-schwierigkeit.724.de.html?dram:article_id=319811.
- Wiese, K. (2008): Lehrerinnen mit Kopftuch. Berlin.



Forum

Gudrun Heinrich

Das Grundgesetz auf 40 x 40 cm

In den Räumen der Ateliergemeinschaft Kunstbrennerei in Bonn hängen 145 Exponate im Format 40 mal 40 Zentimeter. Jedes von ihnen setzt sich mit einem Artikel des Grundgesetzes (GG) auseinander.

Am Standort des heutigen Kulturzentrums an dem die Initiative „arte fact“ ihre Ausstellungsräume hat, produzierte früher die Druckerei Stodieck. In den Kellerräumen fanden die Künstlerinnen und Künstler die ersten gedruckten Exemplare des Grundgesetzes. Ein historischer Ort als Initiator für ein Kunstprojekt! Was lag da näher, als die Künstlerinnen und Künstler aufzurufen, sich mit den Artikeln des GG auf ihre Weise zu beschäftigen.

Die Initiative ging von der Ateliergemeinschaft Kunstbrennerei e.V. und der Künstlergruppe Amorph aus. Sie lösten die insgesamt 144 Artikel des Grundgesetzes und die Präambel untereinander aus. 95 Künstlerinnen und Künstler, mit und ohne Migrationshintergrund, teilweise Kunststudierende oder aus anderen Professionen, nahmen sich der Artikel des Grundgesetzes an, um zum 70. Geburtstag eine umfassende Ausstellung präsentieren zu können. Das Projekt fußte auf der einem hohen Maß an Eigeninitiative einzelner und musste komplett ohne Fördermittel auskommen.

Die Entscheidung die quadratischen Maße (40x40cm) vorzugeben, hat neben der ästhetischen auch eine humorvolle Variante „quadratisch – praktisch – gut“ – das ist doch typisch deutsch, oder? Diese formalen An-

gaben könnte man auch als Augenzwinkern auf angeblich typische deutsche Tugenden verstehen.

Der Besuch der Ausstellung oder auch die Arbeit mit dem Katalog bieten zahlreiche Möglichkeiten für die politische Bildung. Die

Dr. Gudrun Heinrich ist Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung an der Universität Rostock und Landesvorsitzende der DVPB, Mecklenburg-Vorpommern.



Ausstellungsorte ab März 2019:

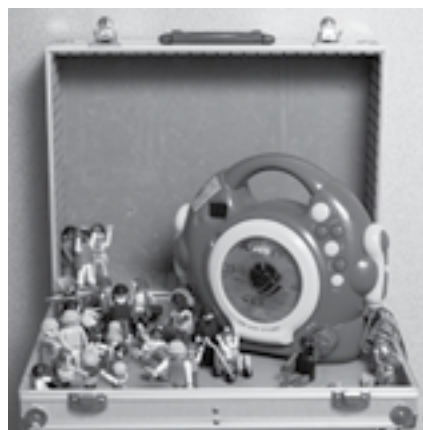
Landtag Rheinland-Pfalz, Mainz
Eröffnung: Mittwoch, 20.03.2019

Landtag Hessen, Wiesbaden
Eröffnung: Mittwoch, 20.05.2019

Landtag Schleswig-Holstein, Kiel
Eröffnung: Sonntag, 16.06.2019

Wolfgang-Bonhage-Museum Korbach
Eröffnung: Sonntag, 15.09.2019

MDR Leipzig, Kantstr. 71 – 73
Eröffnung: Montag, 11.11.2019



Art. 145 GG

Sichtung kann Anregungen für eine eigene Auseinandersetzung mit Artikeln des GG geben. Als Einstieg in die Arbeit mit dem Grundgesetz sind zahlreiche Exponate geeignet. Nicht alle wecken unmittelbar Assoziationen – manche erleichtern den Zugang durch ihre Gestaltung, andere erscheinen eher spröde und erschließen sich erst auf den zweiten Blick. Der fächerübergreifenden Arbeit sind hier keine Grenzen gesetzt. Der Geburtstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2019 wäre ein mögliches Datum für einen Projekttag. Das Grundgesetz bleibt ein attraktiver und notwendiger Gegenstand politischer Bildung auch über den runden Geburtstag hinaus.

Der Katalog der Ausstellung erscheint voraussichtlich im Februar in Eigenregie und ist für 25 bis 30 Euro zu beziehen über: bonn@ish.de.

© Rena Liebold



Didaktische Werkstatt

Claudia Carla, Claudia Kühhirt

Spiel mit den Grundrechten

Kreative Zugänge zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

„Menschenwürde“, „Meinungsfreiheit“, „Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz“

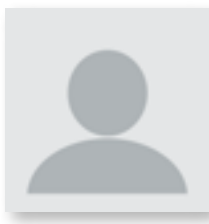


Claudia Carla arbeitet als Studienleiterin für gesellschaftspolitische Jugendbildung bei der Evangelischen Akademie der Nordkirche in Rostock.

Zu vermitteln, dass es aber sogar richtig Spaß machen und interessant sein kann, sich mit den Grundrechten auseinander zu setzen, und insbesondere deren Bedeutung für das eigene Leben und das gesellschaftliche Miteinander zu erkennen, war das Ziel bei der Entwicklung des mehrsprachigen Grundgesetz-Spiels „GG20“. Und nicht zuletzt eröffnet der spielerische Zugang wunderbare

Möglichkeiten zu lebhaften politischen Diskussionen.

Unter der Regie der Evangelischen Akademie der Nordkirche und ihren Regionalzentren für demokratische Kultur wurde das Spiel „GG20“, ein Kartenspiel im Memory-Format zum Kennenlernen der Grundrechte, entwickelt. Zunächst eigentlich für junge Menschen gedacht, bewährt sich das Spiel schon



Claudia Kühhirt ist als Studienleiterin für Demokratiebildung bei der Evangelischen Akademie der Nordkirche im Regionalzentrum für demokratische Kultur in Rostock tätig.

– einige Artikel unseres Grundgesetzes fallen vielen Menschen ein. Aber alle?

Was genau meint das „Recht auf Vergesellschaftung“? Oder was beinhaltet das „Petitionsrecht“? Obwohl das Grundgesetz und die dort verankerten Grundwerte die Basis unserer offenen und pluralistischen Gesellschaft darstellen, wissen viele oftmals recht wenig darüber. Der Griff zum Grundgesetz lässt spätestens nach der Schulzeit auch rapide nach, wenn nicht gerade ein Jurastudium ansteht.



längst auch in der Praxis der politischen Erwachsenenbildung.

Inzwischen sind eine Plakat-Ausstellung sowie ein analoges und digitales Quiz dazu gekommen und für 2019 ist die Veröffentlichung einer digitalen Spielmöglichkeit geplant, um auch in dieser Form die Spielfreude mit dem Grundgesetz zu erleben.

Die Illustration der Grundrechte hat die Rostocker Grafikerin Steffi Böttcher gestaltet. Erfrischend leicht und witzig sind die Motive, sodass sich Menschen aller Altersgruppen und sozialer Hintergründe unter „Freizügigkeit“ oder „Vereinigungsfreiheit“ etwas vorstellen können bzw. Lust bekommen, sich ausführlicher damit zu beschäftigen.

Mit dem Spiel und den weiteren daraus hervorgegangenen Materialien, möchten wir deutlich machen, dass unsere Grundrechte das Fundament der bundesdeutschen Demokratie bilden und dass sie nicht „nur“ zu unserer Staats- und Gesellschaftsform gehören, sondern tatsächlich wichtigen Einfluss auf unser alltägliches Miteinander haben und als „Leitplanken“ einer demokratischen Lebensform zu verstehen sind. Die Gestaltung der Grundrechte ist spannend und es finden sich garantiert für jede und jeden persönliche biografische Bezüge in den einzelnen Themen und Aspekten. Dies wird spätestens dann deutlich, wenn nach dem Spiel oder bereits währenddessen reflektiert und diskutiert wird. Faszinierend ist es auch, die persönlichen Handlungsspielräume bei der Gestaltung des eigenen Lebens und Wirkens in der Gesellschaft zu erkennen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass durch das Spiel fast immer automatisch ein lebhafter Diskurs über eigene und gesellschaftliche Wertvorstellungen entsteht oder engagierte Debatten mit wenigen kleinen Impulsfragen angeregt werden können. Es lassen sich Verbindungen zwischen den persönlichen Wertvorstellungen, der eigenen gesellschaftlichen Teilhabe und dem staatlichen Rechtssystem herstellen. Dies geschieht im positiven Sinn, aber auch mit allen Defiziten und Dilemmata, die in dem Diskurs sichtbar werden.

Das Spiel kann ein wichtiger und variabler Baustein bei der Wissensvermittlung zum Grundgesetz sein. Es eignet sich entweder als niedrigschwelliger Einstieg in das Thema, ist aber auch „mittendrin“ oder zum Abschluss gut einsetzbar.



© Steffi Böttcher –
Bildcollagen und Grafikdesign

Motive aus dem Kartenspiel: Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Menschenwürde

Die Spielanleitung und die Karten sind auf Deutsch, Englisch, Arabisch und Farsi beschriftet. Die Mehrsprachigkeit bietet insbesondere die Chance, das Spiel in multilingualen Kontexten einzusetzen. Es kann Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund ins Gespräch bringen und ist ebenso in internationalen Bildungszusammenhängen nutzbar.

Das Spiel „GG20“

Spielidee

Die Grundrechte unserer Demokratie sind ein hohes Gut, mit denen keiner „spielen“ sollte. GG20 bietet die Möglichkeit, die Grundrechte Artikel 1 bis 20 GG spielerisch kennen zu lernen.

Spielgeschichte

In unserem schönen Land treibt ein gruseliges Monster sein Unwesen: DEMOKRITIS. Es entreißt den Menschen ein Grundrecht nach dem anderen, stiftet Verwirrung und organisiert Rückschläge. Die Menschen bekommen krumme Rücken und hängende Mundwinkel, verfallen in ständiges Aber-Gelaber und dem Land droht der Verlust der Demokratie. Findet die Schätze der Demokratie und entschlüsselt ihre Botschaft! Nur so kann das Monster besiegt und die Demokratie gerettet werden.

„GG20“ – Kooperationsspiel (Variante 1)

Das Kartenspiel im Memory-Format eignet sich ab ca. 12 Jahren und kann mit 2 bis 10 Personen gespielt werden. Eine Spielrunde dauert zwischen 10 und 30 Minuten. Für große Gruppen empfehlen wir die Bildung von Kleingruppen.

Ziel des Spiels ist es, sich als Gruppe gemeinsam gegen das Monster DEMOKRITIS zu verbünden und die Schätze des Grundgesetzes zu finden, bevor diese von dem Monster unwiederbringlich geschluckt werden.

„GG20“ – Memory in Teams (Variante 2)

Bei dieser Kartenspielvariante spielen die Teilnehmenden in zwei Teams gegeneinander und gegen das Monster. Ziel jedes Teams ist es, möglichst viele Kartenpaare mit Grundrechten/ Schätzen der Demokratie aufzudecken, um zu gewinnen. Aber das Monster erscheint nach und nach und pro Monsterkarte verliert das Team ein Grundrecht.

Diese Spielvariante weckt den Wettkampf-, aber auch den Teamgeist. Durch die einfachen und meist bekannten Spielregeln ist ein schneller und niedrigschwelliger Zugang für alle Teilnehmenden schon ab 8 Jahren möglich. Am Ende des Spiels muss pro



Outdoor-Spiel

Team entschieden werden, welche Grundrechte an das Monster abgegeben werden.

„GG20“ für eine große Gruppe – Indoor- und Outdoor-Spiel mit großen Karten

Bei dieser Spielvariante ist es möglich, in einer Gruppe mit bis zu etwa 30 Personen zu arbeiten und die oben beschriebene Variante 2 zu spielen, gern auch an der frischen Luft. Die Spielerfahrung ist ähnlich, aber die Perspektive ist für die Spielenden eher ungewohnt. Denn das Spielfeld zu betreten und zwischen den Karten zu stehen und zu gehen, ist oft eine neue spannende Erfahrung.

„GG20“ – selbst gebaut und illustriert

Die Möglichkeit, sein eigenes Spiel zu kreieren und mit Zeichnungen, Collagen, Fotos etc. eigene Motive für die Grundrechte zu finden und zu gestalten, steht hier im Mittelpunkt. Dafür bieten wir eine PDF-Version an, in der drei Sprachen und die Spielanleitung mitgegeben werden. Es besteht dadurch die Möglichkeit, eine weitere Sprache aufzunehmen. Die eigene Visualisierung lässt viel Freiraum für Assoziationen und kann dadurch eine sehr intensive Diskussion darüber anstoßen, was

die zentrale Aussage des jeweiligen Grundrechtes ist und wie dies dargestellt werden kann. Entweder entsteht durch Einigungs- und Aushandlungsprozesse ein gemeinsames Gruppenspiel oder jede und jeder entwickelt und gestaltet für sich ein eigenes Spiel. Letzteres liefert eine Bandbreite verschiedener Motive, die ebenfalls das Gespräch anregen können.

„GG20“ – Die Ausstellung

Bestehend aus 20 Plakaten im DIN A3-Format ermöglicht die Ausstellung einen intensiven Blick auf die Grafiken von Steffi Böttcher. Sie können entweder auf Pinnwänden oder auch gerahmt gezeigt werden. Gut eignen sich Anlässe wie das kommende Jubiläum zum 70-jährigen Bestehen des Grundgesetzes, Veranstaltungsreihen wie interkulturelle Wochen oder „weltwechsel“ in Mecklenburg-Vorpommern und die Friedensdekade. Natürlich kann die Ausstellung auch flankierend bei Fachtagungen und Kongressen, die sich mit einem Grundrecht auseinandersetzen, gezeigt werden. Die Motive können weiterhin visuell Aufmerksamkeit einfangen, z.B. auf Fluren von Mehrgenerationenhäu-

sern oder als Veranstaltungsankündigung für das gemeinsame Spielen des „GG20“.

„GG20“ – Das Quiz

Zusätzlich zur Ausstellung oder nach dem Spielen von „GG20“ gibt es die Möglichkeit, das eigene Wissen zum Grundgesetz zu testen. Dafür steht eine Quiz-Version im Multiple-Choice-Verfahren zur Verfügung. Gern kann das Quiz auch als Gruppe bearbeitet werden. Hierbei gibt es oftmals sehr überraschende Momente für die Teilnehmenden und ebenfalls einen Wettbewerbscharakter, den viele mögen. In der Gruppe kommt man zu den Fragen in einen interessanten Austausch oder wird zur Recherche animiert.

Eine digitale Quizvariante gibt es mit der App „Actionbound“. Hier wird mit dem Smartphone oder dem Tablet gespielt und man lernt erste Motive des Kartenspiels kennen. Weiterhin ist eine kleine Meinungsumfrage eingebaut. Diese Variante kann Lust auf das Spiel und die weitere Auseinandersetzung mit den Grundrechten machen.



Spielen Sie unser digitales Quiz „GG20“ mit der App „Actionbound“

Die intensive Reflexion der Spieleinheiten

Nach dem Spiel ist eine Diskussion und Auswertung mit den Teilnehmenden sehr gut möglich und außerordentlich wichtig. Dazu ist eine Moderation durch eine Spielleitung sinnvoll. So können die Gruppendynamik, die (gemeinsame) Entscheidungsfindung bzw. die stattgefundenen Aushandlungsprozesse in den Blick genommen werden. Der Verlust von Grundrechten, die sich das Monster holt, löst oft (konstruktive) Streitgespräche aus. Da hier angesichts des drohenden Verlusts meist

erstmal der Wert des Grundrechtes wahrgenommen wird und sich die Bandbreite der Aspekte eröffnet, die mit dem Grundrecht in Verbindung stehen. Die Debatten darüber, was warum als wichtig oder als unwichtig empfunden wird, sind meist sehr lebhaft. Es zeigt sich, dass es immer Konsequenzen hat, wenn ein Grundrecht fehlt.

Der Verlust von Grundrechten ist eine besonders spannende und emotionale Phase des Spiels und wird meist als schmerzhaft empfunden. Damit bietet sich eine große Chance für die anschließende Reflexion, weil in dieser authentischen emotionalen Erfahrung viele Lernerkenntnisse über demokratische Prozesse für die Teilnehmenden stecken.

Fragen wie:

- *Wie sieht das Land aus, in dem es bestimmte Grundrechte (nicht) gibt?*
- *Haben alle im Team mitentschieden, welches Grundrecht abgegeben wird?*
- *Welche Bezüge hat das Spiel zum eigenen Leben?*
- *Welches Grundrecht ist für jeden einzelnen von Euch besonders wichtig und warum?*
- *Von welchem Grundrecht hast Du schon Gebrauch gemacht? Hast Du schon Einschränkungen von Grundrechten erlebt?*

und viele andere Fragen mehr, lassen die Teilnehmenden ihre Lebenserfahrungen in Kontext zum Grundgesetz stellen und darüber ins Gespräch kommen.

Unsere Erfahrung zeigt, dass hier eine Verknüpfung z.B. mit dem Demokratielernprogramm „BetZavta“ empfehlenswert ist und das Spannungsfeld von Grundwerten, die auch gegeneinanderstehen können, gut sichtbar macht.

Ein wichtiger Aspekt ist die Gesprächsatmosphäre, in der die Politikdiskussionen stattfinden. Die Spielleitung kann Streitgespräche um die Demokratie ermöglichen und fördern, sodass die Stärken aber auch die Defizite der erlebten Demokratie zu Wort kommen. Dabei ist der Beutelsbacher Konsens mit dem Kontroversitätsgebot und dem Überwältigungsverbot eine hilfreiche Stütze. Oft wird den Spielenden klar, dass es auch an ihnen selbst liegt, wie ein demokratisches Miteinander aussieht.

Das geschickte Zusammenspiel all dieser beschriebenen Einsatzmöglichkeiten führte in unserer politischen Bildungsarbeit zu einer sehr positiven Resonanz in der Arbeit mit jungen und älteren Menschen. Mit einem großen Spektrum von Zielgruppen gelang es bisher, den spielerischen Zugang zum Grundgesetz zu nutzen: egal, ob es sich um Seniorinnen, Schulklassen, politische Bildner, Lehrerinnen, Gruppen mit Geflüchteten oder Eltern handelte. Die Methode ist flexibel einsetzbar.

Für eigene kreative Ideen ist hier schon Platz. Viel Spaß!

© Steffi Böttcher – Bildcollagen und Grafikdesign



Wie sieht Ihre Version vom Grundrecht der Meinungsfreiheit aus?

Literatur

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Grundgesetz in verschiedenen Sprachen zum Download. Online: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-grundgesetz.html> (letzter Zugriff 17.12.2018).
- Volleritsch, A./Wurm, O. (2018): Das Grundgesetz als Magazin. Online unter: www.dasgrundgesetz.de.
- Deutscher Bundestag (Hrsg./2017): Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Online: www.bundestag.de/grundgesetz.
- Himmelmann, G. (2004): Demokratie-Lernen. Was? Warum? Wozu? In: Edelstein, W./Fauser, P. (Hrsg.): Beiträge zur Demokratiepädagogik. Eine Schriftenreihe des BLK-Programms „Demokratie lernen und leben“. Berlin.
- Ulrich, S. u. a. (2001): Miteinander – Erfahrungen mit BETZAVTA. Ein Praxishandbuch für die politische Bildung auf Grundlage des Werks „Miteinander“ von Uki Maroshek-Klarmann, Adam Institut, Jerusalem. Gütersloh.

Weitere Materialien

- Film „GG19 – 19 Gute Gründe für die Demokratie“ (2009) sowie das Begleitbuch von Siebler, Harald (2007): GG19 – 19 Gute Gründe für die Demokratie.
- Film „Sternstunde ihres Lebens“ (2014).

Informationen zum Spiel

Das Kartenspiel „GG20“ kann bei der Evangelischen Akademie der Nordkirche, Am Ziegenmarkt 4, 18055 Rostock, E-Mail: rostock@akademie.nordkirche.de kostenfrei bestellt werden. Weitere Informationen finden sich auch unter www.akademie-nordkirche.de/regionalzentren/demokratiepaedagogik/.

Zudem steht eine PDF-Datei zur Verfügung, die es ermöglicht, ein eigenes Spiel zu entwerfen. Dabei können die Spielkarten selbst kreativ gestaltet werden und eigene Symbole für die Grundgesetzartikel gefunden werden oder kleine Bildgeschichten. An Rückmeldungen zu Spielerfahrungen, neuen Erkenntnissen oder neuen Spielvarianten sind die Spielentwicklerinnen sehr interessiert.



Impuls
Termine
Personen
Berichte

DVPB aktuell

IMPULS

Der neue Bundesvorsitzende der DVPB, Prof. Dr. Tonio Oeftering, stellt sich vor

Liebe Mitglieder der DVPB,
Mitte November bin ich auf der Bundesdelegiertenversammlung der DVPB in Berlin zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt worden. Ich möchte an dieser Stelle herzlich dafür danken, dass mir die Delegierten das Vertrauen ausgesprochen haben, den Verband in den nächsten Jahren als Bundesvorsitzender zu leiten! Ich freue mich sehr auf die vor mir liegenden Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und unseren Mitgliedern.

Außerdem möchte ich die Gelegenheit ergreifen und mich Ihnen kurz vorstellen: Aufgewachsen bin ich im schönen Freiburg. Nach dem Abitur habe ich zunächst eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann absolviert, bevor ich an der Pädagogischen Hochschule Freiburg das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen mit den Fächern Politik und Englisch abgelegt habe. Daran anschließend habe ich ein Diplomstudium in Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Erwachsenenbildung abgeschlossen und in Politikwissenschaft promoviert. Es folgte eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Vertretungsprofessor an der Leibniz Universität Hannover, eine Vertretungsprofessur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und eine Juniorprofessur für Politikdidaktik an der Leuphana

Universität Lüneburg. Seit Oktober 2018 habe ich die Professur für Politische Bildung/ Politikdidaktik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg inne.

Meiner Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität liegt ein Verständnis Politischer Bildung zugrunde, demzufolge Politische Bildung eine der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtete interdisziplinäre Sozialwissenschaft darstellt, deren Ziel die Mündigkeit und die Emanzipation der Lernenden sowie deren Befähigung zur vernunftgeleiteten politischen Partizipation ist. Meine Arbeitsschwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen Politische Theorie und Politische Bildung, Internationalisierung der politischen Bildung, Politische und (sozio-) ökonomische Bildung sowie in der außerschulischen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

Erfahrungen in der Verbandsarbeit habe ich u. a. in meiner vierjährigen Zeit als Mitglied des Sprecherkreises der Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE) sowie als Co-Sprecher der GPJE-Arbeitsgruppe für Außerschulische politische Jugend- und Erwachsenenbildung (AJEB) gesammelt. In der DVPB bin ich bereits seit 2011 Mitglied, seit September 2017 leite ich als Landesvorsitzender den Landesverband Niedersachsen, den ich auf



der nächsten Mitgliederversammlung jedoch abgeben werde, um mich ganz meinen Aufgaben auf Bundesebene zu widmen.

Als Bundesvorsitzender möchte ich die DVPB in den nächsten Jahren sowohl nach außen als auch nach innen stärken. Nach außen hin sehe ich die Aufgabe des Verbands in unruhigen Zeiten wie den unseren vor allem darin, Politische Bildung in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und sich auch auf politischer Ebene für sie einzusetzen. Öffentlichkeitswirksame Erklärungen wie die zuletzt im Verbund mit der GPJE und der DVPW veröffentlichte zu den AfD Meldeportalen sind und bleiben hier eine wichtige Strategie. Nicht nur, weil hier die Stimme erhoben wird, sondern auch weil dies ein Beispiel für eine gelungene Kooperation mit anderen Verbänden darstellt. Politische

Bildung nach außen zu stärken bedeutet also auch, als DVBP stärker mit anderen Verbänden zu kommunizieren und ggf. das gemeinsame Gewicht in die Waagschale zu werfen. Aber nicht nur für bildungs- und gesellschaftspolitische Anliegen, sondern auch für die ganz konkreten Anliegen unserer Mitglieder, seien es Fragen nach Fächerzuschnitten, Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten, die Öffnung zur außerschulischen politischen Jugend- und politischen Erwachsenenbildung oder auch die Herausforderungen, die sich aus gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und Prozessen wie Inklusion, Digitalisierung oder auch Migration ergeben.

Den Verband nach innen zu stärken, bedeutet für mich, darauf hinzuwirken, dass sich die Landesverbände zukünftig noch besser miteinander vernetzen und sich noch besser untereinander austauschen. So gut dies teilweise auch schon gelingt, lohnt es sich dennoch, darüber nachzudenken, wie die Landesverbände und der Verband insgesamt von bereits vorhanden Erfahrungen unserer Landesverbände lernen können, etwa im Bereich der Mitgliederwerbung, aber auch in Bezug auf Veranstaltungen, Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen, usw.

Selbstverständlich kann dies nicht nur von einem Vorsitzenden alleine geleistet werden. Dies geht nur in Zusammenarbeit mit einem starken Vorstand. Ich freue mich, dass neben mir als Vorsitzenden in Berlin Sibylle Rheinhardt (2. Vorsitzende), Reinhold Hedtke (2. Vorsitzender), Marga Kempe (2. Vorsitzende und Schatzmeisterin), Karl-Peter Fritzsche, Markus Gloe, Moritz Haarmann, Gudrun Heinrich, Christel Schrieverhoff und Benedikt Widmaier in den Vorstand gewählt wurden.

Aber selbst ein gut aufgestellter Vorstand hat letztlich nur begrenzte Möglichkeiten. Dass die DVBP wirklich etwas bewegen kann, verdankt sie auch dem erweiterten Bundesvorstand, den Landesvorständen und schließlich und vor allem unseren Mitgliedern. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle für Ihr Engagement für den Verband und unsere gemeinsame Sache – die Politische Bildung – danken.

Ich freue mich darauf, in den kommenden Jahren mit Ihnen zusammenzuarbeiten und wünsche Ihnen ein gutes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2019

Tonio Oeftering

Aufruf zur Unterstützung einer Unetrsuchung: Der Didaktik der 1960er- und 1970er-Jahre auf der Spur ...

Die 1970er-Jahre gelten gemeinhin als Zeit des politischen, kulturellen, sozialen, aber auch bildungspolitischen Umbruchs. Die bereits Mitte der 1960er-Jahre einsetzende Kritik am Konservatismus des Bildungssystems mündete im Folgejahrzehnt in umfassende Reformen. Im Kontrast zur institutionellen Ebene liegen jedoch bisher kaum Forschungsergebnisse zur Unterrichtspraxis dieser Zeit vor: *Was zeichnete historisch-politischen Unterricht aus? Wie trugen Lehrende ihre pädagogischen Vorstellungen in die Schule? Wie und wodurch konnten sie Schule und Unterricht nachhaltig verändern?*

Diesen Fragen nachzugehen, ist das Ziel meines Dissertationsvorhabens, für das ich aktuell nach **Zweiten Staatsexamensarbeiten, Lehrprobenentwürfen, Unterrichtsskizzen und sonstigen Unterrichtsmaterialien aus den 1960er- und 1970er-Jahren** der Fächer Geschichte, Politik, Gemeinschaftskunde/Gesellschaftslehre suche.

Neben der besseren Einsicht in gegenwärtige strukturelle Fragen, wie die Diskussion

um Relevanz und Zielsetzung historisch-politischer Bildung, ist es die Rekonstruktion von Handlungsalternativen und variabler Lösungsansätze, die es verschiedensten Akteuren innerhalb des Bildungssystems ermöglichen kann, von der „Weisheit der Praxis“ zu profitieren.

Sollten Sie in Ihren privaten Archiven solche Materialien lagern, die Sie mir als Digitalisat oder in Papierform zukommen lassen könnten, wäre ich Ihnen außerordentlich dankbar. Dabei wäre auch eine persönliche Abholung kein Hindernis. Seien Sie dabei gewiss, dass ich Ihre persönlichen Unterlagen mit großem Respekt und unter Wahrung der Anonymität behandle.

Kontakt:

Janka Mittermüller
Fachdidaktik der Gesellschaftswissenschaften,
Universität Trier: Fachbereich III – Geschichte
54286 Trier
E-Mail: mittermuelle@uni-trier.de
Tel.: +49 651 201-2166

TERMINE

Mai	
07.05.2019	Thüringen Jenaer Gespräche zur Politischen Bildung
Juni	
14.06.2019	Thüringen Verleihung des Abiturpreises
Save the date: Oktober	
30.10.2019	Nordrhein-Westfalen Landesforum NRW Neuwahl des Vorstandes

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Hompages der Landesverbände.

BERICHTE

Bundesvorstand

DVPB Herbsttagung 2018: Politische Bildung als Demokratisierung der Gesellschaft

Die Herbsttagung 2018 bot unter der Fragestellung „Politische Bildung als Demokratisierung der Gesellschaft?“ Raum zum Austausch über Formen und Konzeptionen der Politischen Bildung an Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Eingeleitet wurde die Tagung durch einen Bericht über die Zukunftswerkstatt „Politische Bildung stärken“, die der Landesschülerausschuss (LSA) Berlin nur wenige Tage zuvor gemeinsam mit dem Berliner Landesverband der DVPB und der Berliner Landeszentrale für politische Bildung durchgeführt hatte. Lucas Valle Thiele, Referent für Öffentlichkeitsarbeit des LSA Berlin und Steve Kenner, stellvertretender Vorsitzender des Berliner Landesverbandes der DVPB, stellten Ergebnisse der Zukunftswerkstatt vor.

Im Anschluss referierte der Publizist Klaus Farin zum Thema „Jugend – Politik – Partizipation“ und stellte dabei Thesen zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Jugendlichen zur Diskussion. Der erste Veranstaltungstag endete mit der Vorführung des Dokumentarfilms „Berlin Rebel High School“ im Programmkinos des Tagungszentrums. Der Film gibt Einblicke in die Bildungsarbeit der selbstorganisierten Schule für Erwachsenenbildung Berlin (SfE). Im Rahmen der abschließenden Podiumsdiskussion mit einem Lehrer und einem Schüler nutzten viele Teilnehmende die Gelegenheit zu Nachfragen über die Arbeit der SfE.

Der zweite Tag begann mit einem Beitrag von Dr. Werner Friedrichs, der sich in Bezugnahme auf die radikale Demokratietheorie und die Bildungsphilosophie mit der Fragestellung der Tagung auseinandersetzte. Daran anschließend stellte Steve Kenner in seinem Beitrag die Frage, inwiefern Schule ein Erfahrungsraum politischen Handelns sei. Dabei warf er zunächst einen Blick auf die historische Entwicklung und Etablierung der Interessensvertretung von Schülerinnen und Schülern und skizzierte mögliche Hemmnisse einer demokratisch-partizipativen Schulkultur.

Julia Dörner legte den Schwerpunkt in ihrem Kurzvortrag auf Partizipationserfahrungen von Kindern. In ihrem Vortrag mit dem Titel „Partizipative Schulentwicklung – Grundschule als Erfahrungsraum politisch-demokratischen Handelns“ stellte sie konzeptionelle Überlegungen zu einer partizipativen Forschung an Grundschulen vor. Mit dem Vortrag von Heike Findt gelang ein Rückbezug auf theoretische Bezüge der politischen Bildung zur Demokratisierung der Gesellschaft. Sie beschrieb einen „Brückenschlag“ von der modernen politischen Theorie unter Berücksichtigung der Arbeiten von Martha Nussbaum zur Idee einer demokratischen Lernkultur. Demokratisierung der Gesellschaft ist immer auch verbunden mit der Frage nach politischer Haltung. In seinem Vortrag stellte Edwin Stiller die Kontroverse zum Begriff der politischen Erziehung in Bezug auf die Entwicklung einer politischen Haltung vor.

Vor dem Hintergrund, dass der politischen Bildung in der Schweiz kein eigenes Fach zugeordnet ist, sondern diese ausschließlich als fächerübergreifende Aufgabe verstanden wird, präsentierten Vera Sperisen und Simon Affolter mit der „Politik-Brille“ eine Heuristik, um in den verschiedenen Unterrichtsfächern die Ansatzpunkte politischer Bildung zu ermitteln. Dr. Luisa Conti widmete sich der Frage, mit welchen Bildungsangeboten darauf reagiert werden kann, dass in der Schule Kinder mit realen Kriegserinnerungen auf Mitschülerinnen und Mitschüler treffen, die Krieg „spielen“.

Bei der Herbsttagung 2018 wurden erstmals auch Workshops aus der praktischen Bildungsarbeit angeboten. Dr. Alexander Wohnig stellte das Projekt „Politische Partizipation als Ziel Politischer Bildung“ vor, welches am Haus am Maiberg umgesetzt wird. Hierbei werden Schülerinnen und Schüler an diesem außerschulischen Lernort dabei begleitet, eigene politische Aktionen zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Philip Elsen, Lehrer einer Berliner Schule, stellt in seinem Workshop das Projekt „Zukunftsforum“ vor, welches er gemeinsam mit seinen Schülerinnen und Schülern entwickelt hat. Die Jugendlichen planen in einem Politik-Zusatzkurs Konferenzen, Vortragsveranstaltungen usw. zu verschiedenen Themen. Aktuell befassen sie sich mit dem Klima- / und Strukturwandel. In einem dritten Workshop präsentierte Jan Krebs den außerschulischen Lernort „7xjung“

ein Projekt des Vereins „Gesicht zeigen!“, der verschiedene Themen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen in speziell gestalteten Themenräumen aufgreift.

Am dritten Tag stellte Thomas Stornig von der Pädagogische Hochschule Tirol seine Arbeit zu der Frage „Politische Bildung als Vorbereitung auf eine demokratische Bürgerschaft?“ vor. Er skizzierte dabei Erkenntnisse zu den Vorstellungen und Einstellungen von Lehrenden und Lernenden zur politischen Bildung in Österreich. Anschließend präsentierte Dr. Heike Krösche in ihrem Vortrag mit dem Titel „Die Sicht der Kinder ins Zentrum rücken. Zum Stellenwert des politischen Lernens in der österreichischen Primarstufe“ Ergebnisse einer Erhebung mit Lehramtsstudierenden.

Zur Herbsttagung 2018 soll noch in diesem Jahr ein Tagungsband erscheinen in dem die Referentinnen und Referenten ihre Beiträge publizieren.

Die Herbsttagung endete mit der feierlichen Verleihung des Walter-Jacobsen-Preises der DVPB. Ausgezeichnet wurden in der Kategorie „Praxis“ Dr. Christian Fischer für seine Arbeit „Fallstudie Internethetze. Entwurf und Diskussion einer Unterrichtsreihe über Grundrechte und Werte“ sowie Nina Eichelsbacher für ihre Unterrichtseinheit zum Thema: „Nachhaltige Stadtentwicklung“ zur Förderung von politischer Gestaltungskompetenz im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Politischen Bildung. In der Kategorie „Dissertation“ wurde Dr. Alexander Wohnig für seine Arbeit „Zum Verhältnis von sozialem und politischem Lernen“ prämiert (vgl. Foto).



Auszeichnung der Preisträger des Walter-Jacobsen-Preises Dr. Christian Fischer (links) und Dr. Alexander Wohnig (rechts) durch den Bundesvorsitzenden der DVPB Prof. Dr. Dirk Lange. Nicht im Bild ist Preisträgerin Nina Eichelsbacher.

Foto: Moritz Peter Haarmann

Im Anschluss an die Herbsttagung fand am Nachmittag des 17.11.2018 die Delegiertenversammlung der DVPB statt. Prof. Dr. Dirk Lange teilte mit, nach zwölf Jahren Amtszeit nicht erneut als Bundesvorsitzender zu kandidieren. Als neuer Bundesvorsitzender wurde Prof. Dr. Tonio Oeftering gewählt. Außerdem gehören dem neuen Bundesvorstand an: Prof. Dr. Reinhold Hedkte (zweiter Bundesvorsitzender), Marga Kempe (zweite Bundesvorsitzende und Schatzmeisterin), Prof. Dr. Sibylle Reinhardt (zweite Bundesvorsitzende), Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche (Beisitzer), Prof. Dr. Markus Gloe (Beisitzer), Dr. Moritz Peter Haarmann (Beisitzer), Dr. Gudrun Heinrich (Beisitzerin), Christel Schrieverhoff (Beisitzerin) und Benedikt Widmaier (Beisitzer). Prof. Dr. Sibylle Reinhardt würdigte die Arbeit des langjährigen Bundesvorsitzenden Prof. Dr. Dirk Lange sowie von Prof. Dr. Armin Scherb und Sara Alfia Greco, die nicht erneut als Beisitzende kandidiert hatten und sprachen ehemaligen Mitgliedern des Bundesvorstandes im Namen der Delegiertenversammlung Dank für ihr langjähriges verbandspolitisches Engagement aus.

Steve Kenner

Thüringen

Landesverband schreibt zum zehnten Mal Abiturpreis aus

Der Landesverband Thüringen schreibt 2019 zum zehnten Mal in Folge einen Abiturpreis aus. 2010 einigte sich der Landesvorstand, Schülerinnen und Schüler der Abiturstufe in Thüringen für ihr schulisches und außerschulisches Engagement im Bereich der politischen Bildung auszuzeichnen. Im vergangenen Jahr wurden Max Wagner vom Christian-Gottlieb-Reichard-Gymnasium aus Bad Lobenstein, Edwina Grimm vom Orlatalgymnasium aus Neustadt an der Orla sowie Philipp Arndt und Peter Zsoldos vom Goethe-Gymnasium aus Weimar im Rahmen einer Feierstunde im Thüringer Landtag geehrt. Damit wurden nicht nur ihre sehr guten schulischen Leistungen und ihre Seminarfacharbeiten sondern auch ihre zahlreichen ehrenamtlichen außerschulischen Aktivitäten gewürdigt.

Im Zuge unserer Arbeit als Landesvorstand sind wir besonders daran interessiert, junge Menschen für die aktive Wahrnehmung ihrer Bürgerrolle zu gewinnen und sie dazu zu er-

mutigen, sich aktiv für die politische Bildungsarbeit – auch direkt vor Ort – einzusetzen. In diesem Zusammenhang bittet der Landesverband der DVPB alle Bildungsträger in Thüringen diejenigen Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2019 auszuwählen, die sich durch hervorragende Leistungen im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und ein (hohes) ehrenamtliches Engagement (z.B. im Rahmen der Schülermitverwaltung) auszeichnen. Das schulische und gesellschaftliche Engagement der Abiturienten und Abiturientinnen soll im Rahmen einer Feierstunde im Thüringer Landtag am 14. Juni 2019 durch die Landtagspräsidentin Birgit Diezel besonders gewürdigt werden. Die Geehrten erhalten zudem eine Urkunde, Bücherpräsentation und eine kostenlose einjährige Mitgliedschaft im Landesverband.

Der Landesverband bittet alle Schulen ihre Kandidatenvorschläge per Mail bis zum 30.04.2019 an folgende Mailadresse dvpb-online@gmx.de oder per Post an Anselm Cypionka, Alte Landstraße 4, 07806 Neunhofen zu senden.

Toralf Schenk

Zweiter Landesvorsitzender der
DVPB Thüringen

Sachsen-Anhalt

Politiklehrreritag 2018 „Antisemitismus heute – Alte Gefahr in neuen Gewändern?“

Ca. 80 Teilnehmer erlebten am 07. November, zwei Tage vor dem 80. Jahrestag der Reichspogromnacht, den diesjährigen Politiklehrreritag des Landes Sachsen-Anhalt, den wir in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt organisierten.

Sehr froh waren wir darüber, dass der Ministerpräsident Dr. Rainer Haseloff den Tag eröffnete und sehr engagiert in das Thema einführte. Mit Freude haben wir vernommen, dass er den Lehrerinnen und Lehrern großen Respekt zollt und unseren Beruf als einen der gesellschaftlich wichtigsten einordnet.

Es wurde nach Impulsvorträgen von Prof. Wolfgang Benz und Dr. David Ranan angeregt und auch kontrovers diskutiert. Die Frage nach dem Charakter, dem Kontext und der Verbreitungen des Judenhasses konnte um-

fassend erörtert werden. Insbesondere das engagierte Auftreten der Unternehmerin Gemma Michalski, die berichtet, welchen Anfeindungen ihr Sohn in der Schule ausgesetzt ist und was er machte betroffen und rüttelte auf. Der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung Felix Klein sprach den Teilnehmer*innen aus der Seele, als er sich bei Frau Michalski für ihr couragiertes Auftreten bedankte.

Großen Zulauf verzeichneten die Praxisworkshops am Nachmittag. So stellte beispielsweise Dr. Christian Fischer die von ihm entwickelte Fallstudie Feinberg vor. Es geht hier um seine Unterrichtsreihe zum Thema Antisemitismus für die Sekundarschule I.

Im abschließende Forum kristallisierte sich heraus, dass ein hoch aktuelles und brisantes Thema im Mittelpunkt stand und die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen an den Politiklehrreritag erfüllt werden konnten.

Annette Adam

Landesvorsitzende Sachsen-Anhalt



Foto: © Lzpb LSA

vlr: Dr. David Ranan, Kultur- und Politikwissenschaftler; Felix Klein, Antisemitismusbeauftragter der Bundesregierung; Gemma Michalski, Unternehmerin; Prof. Dr. Wolfgang Benz, Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin, em.

Brandenburg

Politische Bildung wird Siebt- und Achtklässlern vorenthalten – Bildungsministerin fordert Umsetzung des Rahmenlehrplans

Eine Datenerhebung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport offenbart, was Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg schon seit vielen Jahren berichten. Das Fach Politische Bildung wird an vielen Schulen Brandenburgs nicht lehrplankonform unterrichtet. Der Schuldatenerhebung 2017/18 (Stichtag: 04.10.2017) des Bildungsministeriums zufolge wurde das Fach Politische Bildung in der Klassenstufe 7 an 79 Prozent und in der Klassenstufe 8 an 67 Prozent der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht unterrichtet. Die Bildungsministerin Britta Ernst stellt fest, dass Politische Bildung grundsätzlich in einer der beiden Jahrgangsstufen 7 oder 8 unterrichtet werden müsse. In einem Brief an den Landesvorstand sagt die Ministerin zu, dass Schulen, die bisher weder in der 7. noch in der 8. Jahrgangsstufe das Fach Politische Bildung unterrichten, aufgefordert werden, die geltenden Regelungen umzusetzen.

Dass die Daten jetzt veröffentlicht werden können und das Bildungsministerium zahlreiche Schulen zur Umsetzung des geltenden Rahmenlehrplans Politische Bildung auffordert, ist das Ergebnis der langjährigen bildungspolitischen Arbeit des Landesverbandes Brandenburg. Bei einem persönlichen Gespräch im April 2018 sagte die Bildungsministerin Frau Ernst dem Vorstand eine Erhebung zur unterrichtswirksamen Umsetzung des Rahmenlehrplans in der Sek I zu. Aus welchem Grund Daten, die mit dem Stichtag 04.10.2017 erhoben und im April 2018 zugesagt wurden, erst im November 2018 zur Verfügung gestellt werden, ist dem Landesvorstand nicht bekannt. Allerdings hat durch diese Verzögerung für viele tausend Schüler*innen ein weiteres Schuljahr ohne den ihnen zustehenden Politikunterricht begonnen. Der Vorstand der DVPB-Brandenburg wird diesbezügliche Entwicklungen an den Schulen des Landes sowie die Wirksamkeit der zugesagten ministeriellen Maßnahmen weiter beobachten.

Die mit dem Rahmenlehrplan 2008 eingeführte Kontingentstundentafel für den gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich (Geschichte, Geografie, Politische Bildung)

ist eine weitere bildungspolitische Herausforderung. Die Kontingentstundentafel ist nämlich nicht so ausgestaltet, dass jedes der drei Fächer gleichberechtigt mit je einer Wochenstunde in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet werden müsste oder könnte. Wie der Schuldatenerhebung 2017/18 (Stichtag: 04.10.2017) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ebenfalls entnommen werden kann, entfielen die Lehrerwochenstunden der Kontingentstundentafel im Schuljahr 2017/2018 zu 23 Prozent auf das Fach Politische Bildung, zu 35 Prozent auf das Fach Geografie und zu 42 Prozent auf das Fach Geschichte. Darüber hinaus wurden laut der Erhebung an 29 Schulen 336 Lehrerwochenstunden im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften integrativ unterrichtet. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Kontingentstundentafel liegt bei den Kollegien der Schulen. Eine Minderheitenposition originärer Politiklehrer*innen in den Kollegien überträgt sich hierbei auf das Fach. Auch für die Veränderung dieser Situation wird sich die DVPB-Brandenburg weiter einsetzen.

Max Droll

Mecklenburg-Vorpommern

Chance vertan – Abiturprüfungsverordnung zementiert schwache Stellung des Faches

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern verwies in seiner neusten Stellungnahme auf die verpasste Chance, das Fach Sozialkunde durch die neue Abiturprüfungsverordnung zu stärken. Nur über eine feste Verortung des Faches in den Stundentafeln und Prüfungsverordnungen lässt sich die so notwendige Auseinandersetzung mit politischen Fragen in der Schule stärken.

Die vorliegende Verordnung für die Abiturprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern verfolgt zunächst das Ziel eine Reduzierung der bisherigen Leistungskurse zu erwirken. So sollen die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe nur noch zwei Fächer als fünfstündige Leistungskurse „auf erhöhtem Niveau“

belegen. Die anderen Fächer werden als dreistündig bzw. zweistündig unterrichtete Grundkurse angeboten. Das Fach Sozialkunde als das Kernfach der politischen Bildung ist laut Verordnung lediglich als zweistündiger Grundkurs anzubieten und damit nur als mündliches Prüfungsfach anwählbar. Als Leistungskurs ist Sozialkunde nur möglich, „wenn dies dauerhaft durch mindestens zwei Lehrkräfte abgesichert werden“ kann. Diese Einschränkung ist angesichts des hohen Anteils des fachfremd erteilten Unterrichts im Fach Sozialkunde eine hohe Hürde – so nachvollziehbar diese Einschränkung auch ist. In der Verordnung wird jedoch gleichzeitig das Fach mit dem irreführenden Namen „Geschichte und Politische Bildung“ in besonderem Maße gefördert. Es ist verpflichtend von allen Schulen als Leistungskurs und als dreistündiger Grundkurs anzubieten. Sowohl die Inhalte des Rahmenplan, die Vorab-Hinweise auf das Abitur als auch die Tatsache, dass das Fach nur von Kolleginnen und Kollegen mit

dem Fach „Geschichte“ unterrichtet werden soll, verweisen klar auf den Bezug zum Fach Geschichte. Prinzipien der Politischen Bildung spielen eine deutlich untergeordnete Rolle.

Der Landesverband der DVPB verweist seit Jahren immer wieder auf die falsche Bezeichnung des Faches „Geschichte und Politische Bildung“ in der gymnasialen Oberstufe. Die neue Abiturprüfungsverordnung hätte die Chance geboten, die Fächer „Geschichte“ einerseits und „Sozialkunde/Politische Bildung“ andererseits zu stärken. Außerdem werden durch die neue Verordnung Schulleitungen nicht motiviert, Kolleginnen und Kollegen mit der Lehrbefähigung für das Fach Sozialkunde einzustellen. So ist die Sorge der DVPB/MV, dass auch der Anteil fachfremden Unterrichts für die Politische Bildung nicht reduziert wird. Angesichts der Herausforderungen des Faches ein Zustand, den es dringend zu ändern gilt.

*Dr. Gudrun Heinrich
Landesvorsitzende MV*

Niedersachsen

26. Niedersächsischer Tag der Politischen Bildung

Am 26. September 2018 fand an der Leibniz Universität Hannover der 26. Niedersächsische Tag der Politischen Bildung statt. Das Thema des Kongresses lautete: „Ist das noch Politische Bildung...?“ Neue didaktisch-metho-

dische Zugänge in der Politischen Bildung.“ Ziel der Tagung war es, angesichts populistischer Herausforderungen in Politik und Gesellschaft danach zu fragen, wie aus Sicht der Politischen Bildung diesen Phänomenen begegnet werden kann. Hierzu gehört auch die Frage, ob es nicht aussichtsreich oder gar notwendig erscheint, bestehende Pfade der Politischen Bildung zu verlassen und sich Angebote, Strategien und Methoden anzusehen, die erst auf den zweiten Blick Potentiale zum politischen Lernen aufweisen.

Im Anschluss an die Begrüßung der Teilnehmenden durch den DVPB-Landesvorsitzenden Prof. Dr. Tonio Oeftering hielten Frau Claudia Schanz, Leiterin des Referats 23: Politische Bildung, Gedenkstätten, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Mobilität im Niedersächsischen Kultusministerium sowie Ulrika Engler, die Leiterin der Landeszentrale für Politische Bildung Niedersachsen Grußworte.

Der erste inhaltliche Input kam von Prof. Dr. Hans-Jürgen Bieling von der Universität Tübingen. Er hielt einen Vortrag mit dem Titel „Jenseits der Globalisierung? Globale Kräfteverschiebungen und populistischer Nationalismus“. Bieling wies zunächst darauf hin, dass Populismus für ihn vor allem eine Kommunikationsform darstelle, während der Nationalismus einer seiner zentralen Inhalte sei. Als relevante Diskurse im Populismus kennzeichnete er den Ethnopluralismus bzw. kulturellen Rassismus, EU-Skeptizismus, die Verknüpfung der „nationalen“ mit der „sozialen“ Frage, die Ablehnung von Multikulturalismus sowie Islamophobie. Als wichtige Hinweise für die Politische Bildung im Umgang mit populistischen Herausforderungen stellte er eine „reflexive Standortbestimmung“ der Disziplin und der in der Politischen Bildung Tätigen heraus.

Der zweite Hauptvortrag wurde von Prof. Dr. Anja Besand von der Universität Dresden mit dem Titel: „Ist das noch Politische Bildung..? - Kunst und Politik“ gehalten. Besand

skizzierte zunächst gängige Strategien im Umgang mit Rechtspopulismus (bspw. das „Pathologisieren“), die sie um zwei weitere, aus Ihrer Sicht vielversprechendere ergänzte: Erstens die Irritation durch Kunstwerke wie etwa die Installation „Monument“ des Künstlers Manaf Halbouni sowie zweitens Projektarbeit wie bspw. die Musik-combo Banda Internationale.

Am Nachmittag konnten die Konferenzteilnehmenden zwischen vier Panels wählen:

Panel I: „Spot on – Demokratie auf der Spur“

Das erste Panel wurde von Katherine Arp von der Landeszentrale für Politische Bildung Niedersachsen gestaltet. Sie stellte die von der Landeszentrale entwickelte App „Spot on – Demokratie auf der Spur“ vor. Diese App ermöglicht es Lernenden, selbst Landkarten bzw. Routen zu Orten zu entwerfen, an denen aus Ihrer Sicht Demokratie stattfindet. Die Teilnehmenden des Workshops bekamen direkt in der Veranstaltung die Möglichkeit diese vielversprechende App herunterzuladen und zu testen.

Panel II: Brechts Lehrstücke – ein Format für die politisch ästhetische Bildung

In diesem Workshop ging es, so der Workshopleiter Matthias Bittner (Theaterpädagogie und Autor für Medienformate) weniger darum, die Kunstfähigkeit des Theaterspiels zu erlernen, als vielmehr darum, das Einnehmen von Haltungen zu erproben und zu reflektieren. Diesem Ansatz zufolge gibt es kein „richtiges“ Spielen, sondern nur ein „In-Szene-Setzen“ eines Textes in der Spielgruppe. Erprobt wurde der Ansatz anhand der Brecht'schen „Groschenszene“.

Panel III: „Culture on the Road“ – Archiv der Jugendkulturen

In diesem Panel gab die Leiterin des Archivs der Jugendkulturen e.V. (Berlin) Gabriele Rohmann einen Einblick in die Arbeit ihres Vereins mit Beispielen aus der Vielfalt der von ihnen angebotenen Themen wie Rechtsextremismus, Rassismus, Sexismus. Sie zeigte auch auf, wie sich Allgemeinbildende Schulen ihre Wanderausstellung zu Jugendkulturen allgemein sowie Materialien aus dem Fundus „Culture on the Road“ anfordern können.

Panel IV: Openion – Bildung für eine starke Demokratie

In diesem Panel stellte Karin Steinberger von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung das Kooperationsnetzwerk OPENION – Bildung für eine starke Demokratie vor. Ziel des Programms ist es, Schulen und Außerschulische Partner in zeitgemäßen Projekten zur Demokratiebildung zusammenzubringen, zu koordinieren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Insgesamt war auch der 26. Tag der Politischen Bildung ein voller Erfolg, bei dem sich wieder rund 60 Lehrende aus Schulen, aber auch von Universitäten und Einrichtungen der Außerschulischen Politischen Bildung aus dem ganzen Land gemeinsamen fortbildeten, sich austauschten und miteinander diskutierten.

Die Fachtagung wurde unterstützt vom Niedersächsischen Kultusministerium und in Kooperation mit der Landeszentrale für Politische Bildung, dem Institut für Didaktik der Demokratie der Leibniz Universität Hannover sowie Uni Plus – Professionalisierung, Lehrerfortbildung und Schulentwicklung, ebenfalls Universität Hannover, durchgeführt.

Tonio Oeftering

Hamburg

Fachtagung „Politikunterricht in und für Hamburg“

Über 160 Lehrerinnen und Lehrer fanden sich am 29.11.2018 im Großen Festsaal des Hamburger Rathauses ein, um über Stand und Zukunft des Politikunterrichts in Hamburg zu diskutieren. Die Initiative zu einem Fachtag mit dem lokalpolitischen Thema „Politikunterricht in und für Hamburg“ geht auf den Fachverband Geschichte und Politik Hamburg zurück. Die Hamburgische Bürgerschaft hat dem Thema mit dem Rathaus einen passenden Rahmen gegeben.

In ihrem Grußwort betonte die Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit das Engagement der Bürgerschaft in der Stärkung der Politischen Bildung. So veranstaltet die Bürgerschaft das Unterrichtsprojekt „DialogP“, lädt zum jährlichen Planspiel „Jugend im Parlament“ ins Rathaus ein und stellt den Schulen Unterrichtsmaterialien zum politischen System Hamburgs zur Verfügung.

In seinem Eröffnungsvortrag beantwortete Prof. Dr. Tilman Grammes (Didaktik der Sozial-

wissenschaften, Universität Hamburg) die Frage positiv, ob der Beutelsbacher Konsens noch eine Leitlinie für den Unterricht im Fach PGW in Hamburger Schulen darstellen kann. Aus dem Staatsarchiv kann entdeckt werden, dass es einen Beutelsbacher Konsens in Hamburg schon 1960 im Anschluss an eine bundesweite antisemitische Welle gegeben hatte. Aktueller Anlass und Hintergrund für eine Diskussion um die Aktualität des Beutelsbacher Konsens ist die Verunsicherungen vieler Lehrkräfte, wie mit dem Kontroversprinzip vor dem Hintergrund der Lehrer-Meldeplattform „Neutrale Schulen“ der AfD umzugehen sei. Zum Kontroversprinzip regte er unter anderem an, offene von geschlossenen Kontroversen zu unterscheiden und die Kompetenz zum kritischen Denken im Unterricht konkreter zu operationalisieren. Als Umsetzung des Indoktrinationsverbots empfahl er in diesem Zusammenhang die konsequente Förderung von Schülerfragen als Gegenmittel zur kommunikativen Überwältigung. Das Interessensgebot im Beutelsbacher Konsens fördert die Einnahme einer Position und ist kein „Neutralitätsgebot“.

Grammes erinnerte im Rahmen einer Podiumsdiskussion, an der u.a. Stephan Benzmann (Schulbuchautor und PGW-Lehrer in Hamburg) und Dr. Helge Schröder (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung) teilnahmen, auch an das 4. Prinzip aus dem Beutelsbacher Originaltext von 1977, das leider nicht mehr zitiert wird: Die Forderung nach zwei Wochenstunden Fachunterricht durchgängig von der Grundschule bis zum Abitur.

Wie man diesen anspruchsvollen Professionsstandard im Unterricht konkret umsetzen kann, wurde anschließend in zahlreichen Workshops diskutiert:

Stephan Benzmann und Marco Wiesner (Bürgerschaftskanzler) diskutierten, inwiefern das politische System der Stadt Hamburg Gegenstand des Schulunterrichts sein kann und stellten Unterrichtsmaterialien vor. Dr. Silke Urbanski (Hamburg Geschichtsbuch) und Franziska Frisch (PGW- und Geschichtslehrerin in Hamburg) widmeten sich dem Thema Mitbestimmung im historischen Verlauf auf der Basis des in Entstehung begriffenen Hamburg-Geschichtsbuch online (<https://geschichtsbuch.hamburg.de/>). Das Agendasetting durch Medien diskutierten Dr. Heidi Martini (PGW- und Geschichtslehrerin in Hamburg) und Ines Stelljes (PGW- und Geschichtslehrerin in Hamburg) anhand internationaler und lokaler Beispiele, passend zum kommenden Zentralabiturthema in Hamburg. Prof. Stefan Rappenglück (Hochschule für angewandte Wissenschaften München) stellte einzelne Planspiele mit Bezug zu Hamburg vor.

Christoph Gnau (PGW-Lehrer in Hamburg) und Hannes Poppinga (PGW-Lehrer in Hamburg) diskutierten das Spannungsfeld von Polizei und Politik u.a. am Thema G20. Die Frage „Sind Richter tatsächlich unabhängig?“ diskutierten Andre Bigalke (Fachreferent für PGW der BSB) und Christoph Schönfeld (Präsident des Finanzgerichts) und stellten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Unterrichtsfach Recht und Unterrichtsmaterial zum Thema Rechtsprechung in Hamburg vor.

Auch Lehramtsstudierende der Universität und Referendare nahmen an dem Fachtag teil und konnten gemeinsam mit erfahrenen, älteren aber auch jüngeren Lehrkräften in einen lebendigen Austausch zur weiteren Professionalisierung des Faches in und für Hamburg kommen.

Sina A. Demirhan

Schleswig-Holstein

Parlamentarischer Abend in

Schleswig-Holstein am 13.12.2018

Gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung, Dr. Christian Meyer-Heidemann, und den parteinahen Stiftungen lud der DVPB-Landesverband Schleswig-Holstein zu einem Parlamentarischen Abend über politische Bildung in den Schulen. Zu Beginn machte der Landesbeauftragte für politische Bildung deutlich, dass Lehrerinnen und Lehrer sich zur freiheitlich-demokratischen Werteordnung bekennen müssen. „Es muss im Unterricht klar benannt werden, wenn die Prinzipien unseres Grundgesetzes verletzt werden“, so Meyer-Heidemann. „Politische Bildung ist niemals wertneutral!“ Hintergrund war die öffentliche Debatte darüber, inwiefern Lehrer/-innen zur Neutralität gegenüber populistische und extremistische Positionen verpflichtet sind.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion ging es zunächst um die Schüler/-innen selbst. Christin Godt, ehemalige Landesschülersprecherin der Gymnasien, verdeutlichte, dass viele Schüler/-innen eigenes politisches Interesse zeigten. Man müsse sie aber mit relevanten Themen abholen, ergänzte der Vorsitzende des Jungen Rates Kiel, Özgürcan Baş. Die Hauptverantwortung dafür sah Jutta Mroczkowski wiederum bei den Schulleitungen. Wichtig für demokratische Strukturen sei etwa ein verbindlicher und regelmäßig tagender Klassenrat, so die ehemalige Schulleiterin aus Süderbrarup. Prof. Dr. Andreas Lutter wandte ein, dass die Stärkung von demokratischen Strukturen im Kleinen nicht automatisch helfe, Demokratie im Ganzen zu verstehen: „Erst das Zusammenspiel von sozialem Lernen als Schulprinzip und politischem Lernen im Fachunterricht ergibt Demokratielernen“, betonte der Kieler Politikdidaktiker.

Der Abend zeigte, dass parteiübergreifend mehr politische Bildung an den Schulen gewünscht wird. Umso mehr wunderte sich Özgürcan Baş, dass es an konkreten Schritten mangle. Er forderte, das Fach Wirtschaft/Politik auch an den Gemeinschaftsschulen als verbindliches Pflichtfach einzuführen: „Alle wollen es, aber keiner kümmert sich!“

Christian Kniese



vlnr: Prof. Dr. Tilman Grammes (Uni Hamburg); Carola Veit (Bürgerschaftspräsidentin); Dr. Heidi Martini (Verband Geschichte und Politik); Dr. Helge Schröder (LI HH); Stephan Benzmann (PGW-Lehrer); Dr. Jens Hüttmann (LzpB).

Rheinland-Pfalz

19. Tage der Politischen Bildung Rheinland-Pfalz

Am 22./23. November 2018 fanden in Landau die 19. Tage der Politischen Bildung zum Thema „Populismus – Umbau des Wohlfahrtsstaates – Digitalisierung der Arbeitswelt: Scheitert die Demokratie in Deutschland?“ als Kooperationsveranstaltung der DVPB, des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts und der Landeszentrale für Politische Bildung statt. Die Tagung war mit 80 Teilnehmern bereits Wochen vorher ausgebucht.

Nach der Begrüßung und Einführung ins Thema durch **Michael Sauer** (Landesvorsitzender DVPB Rheinland-Pfalz) und **Volker Eisenbast** (Direktor EFWI) behandelte **Prof. Dr. Dirk Jörke** (TU Darmstadt) im Einführungsvortrag die Frage, ob die Demokratie in Deutschland und Europa durch Populismus gefährdet sei. Nach einer Begriffsklärung und einer Wähleranalyse erläuterte er die multidimensionalen Ursachen für den Aufstieg des Populismus: das Auftreten einer neuen Cleavage (kosmopolitisch vs. traditionalistisch), die Schwäche der Sozialdemokratie sowie der Autoritarismus und Ressentiments. Für ihn ist es rational erklärbar, dass rechts-populistische Parteien gewählt werden. Seine Schlussfolgerung lautet, dass die moralische Ausgrenzung des Populismus diesen in doppelter Weise bestätigt und intensiviert. Er lässt sich eher als Appell an die kosmopolitischen Eliten deuten, die Versprechen der Demokratie wieder ernster zu nehmen.

Im Anschluss daran trug **Prof. Dr. Reimut Zohlnhöfer** (Universität Heidelberg) zum Thema „Wählerpräferenzen, politische Parteien und wirtschafts- und sozialpolitische Reformen“ vor. Im Zentrum seines Beitrages standen zwei übergeordnete Fragen: Zum einen, ob man für den europäischen Raum empirisch belegen könne, ob es für Reformen auf dem Gebiet der Verteilungspolitik und der Gesellschaftspolitik einen Unterschied mache, ob eher liberale/konservative oder eher sozialdemokratische Parteien an der Regierung sind. Zum anderen wurde die Frage thematisiert, ob und wenn ja an welchen Wählerpräferenzen sich die Politischen Parteien bei ihren Reformen orientieren. Alternativ

diskutierte Zohlnhöfer hier den „Medianwähler“ und die „eigene Kernwählerschaft“. Seiner Untersuchung nach ist nur dann eine Orientierung an der Kernwählerschaft festzustellen, wenn eine bestimmte Frage die Kernwählerschaft besonders mobilisiert und diese die Frage auch eindeutig beantwortet. Oftmals ist aber keine Orientierung an der Kernwählerschaft zu beobachten.

Im Anschluss an die Plenumsvorträge wurden in verschiedenen Workshops Aspekte der Tagungsthematik weiter vertieft.

Andreas Jaeger, Leiter der Abteilung Kommunikation des rheinland-pfälzischen Landtags, stellte in seinem Workshop „Jugendliche und Politikerinnen und Politiker im Dialog auf Augenhöhe“ zunächst die Angebote des Landtags vor, mit den Abgeordneten ins Gespräch zu kommen. Hierbei wurden der Umgang und die Erfahrungen mit populistischen Parteien diskutiert, wobei auch der rechtliche Rahmen - das Neutralitätsgebot - und die Kriterien des Beutelsbacher Konsenses eine Rolle spielten. Zuletzt setzten sich die TeilnehmerInnen des Workshops mit der Frage auseinander, wie man ein Gespräch mit Politikern inhaltlich und organisatorisch vorbereiten sollte, sodass man von einer Diskussion auf Augenhöhe sprechen kann.

Unter dem Titel „Ein Leben ohne Erwerbsarbeit!“ gab **Dr. Helge Batt** (Universität Landau) einen Einblick in die Utopie des Post-Workism. Ausgehend von der Stellung der Arbeit in unserem Leben entfaltete er die Idee einer Welt ohne/weniger Arbeit und damit einer Welt nach dem Ende der Arbeitsgesellschaft. Die lange Abschlussdiskussion im Anschluss an die Bedingungen und Folgen

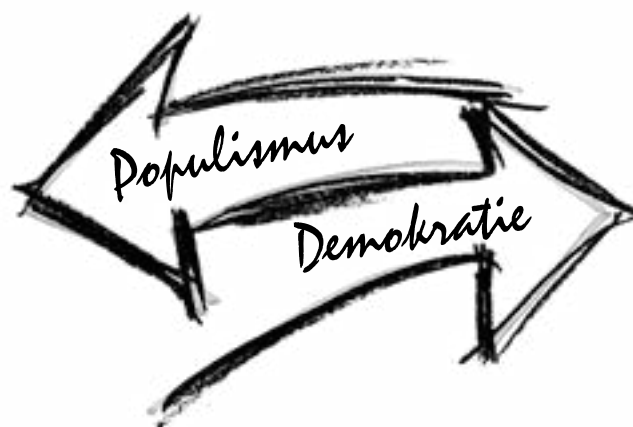
des Endes der Arbeitsgesellschaft zeigte das große Interesse für dieses umstrittene Thema.

Im Workshop von **Alexander Mack**, Referent im Haus am Maiberg in Heppenheim, ging es um die Frage, ob reales Politisches Handeln im Politikunterricht eine Chance für die Demokratie darstellt. Mack stellte hierzu Beispiele und Ergebnisse aus dem entsprechenden Partizipationsprojekt vor, welches seit einigen Jahren in Kooperation mit Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz durchgeführt wird.

Am zweiten Tag besichtigten die Tagungsteilnehmer zum Thema Arbeit 4.0 und Digitalisierung das Daimler Global Logistics Center in Germersheim, welches mit 3000 Mitarbeitern das größte seiner Art in der Automobilbranche ist. Die Führung zeigte auf, in welchen Bereichen Daimler auf herkömmliche Arbeit und Prozesse setzt und in welchen Bereichen die Arbeitswelt durch die Digitalisierung erheblich verändert wird. Diese Eindrücke wurden im Anschluss von **Dr. Anke Knopp** entsprechend dahin eingeordnet, inwiefern diese disruptiven Veränderungen als Gefährdung für die Demokratie zu werten sind.

Zum Abschluss der Tagung diskutierte **Dr. Anke Knopp** mit dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens und Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Städtetages, **Bernhard Matheis**, die Frage, ob die Kommunen für die Veränderungen im Bereich der Gesellschaft, der Arbeitswelt und der kommunalen Strukturen den Herausforderungen des Wandels gewachsen sind. Die Diskussion wurde moderiert von **Silke Schneider** (DVPB Rheinland-Pfalz, Wochenschau Verlag).

Michael Sauer





Literatur

Vielfältige und dichte Würdigung

Anja Besand/Susann Gessner (Hrsg.): Politische Bildung mit klarem Blick. Festschrift für Wolfgang Sander. Frankfurt am Main: Wochenschau-Verlag 2018, 320 Seiten, 36,00 Euro



„Politische Bildung mit klarem Blick“ – mit diesem, das Werk Wolfgang Sanders beschreibenden Motto, ist die von Anja Besand und Susann Gessner herausgegebene Festschrift zum 65. Geburtstag des Politikdidaktikers Wolfgang Sander überschrieben. Die beiden „akademischen Töchter“ Sanders haben für diesen 320 Seiten umfassenden Band

neunzehn Autorinnen und Autoren gewinnen können. Der Band gliedert die sehr heterogenen Texte, die inhaltlich alle mit dem Werk Sanders verbunden sind, in die Kapitel „theoretische Perspektiven“ (Teil 1), „Wirkungsfelder“ (Teil 2) und „Bezüge zu anderen Fächern“ (Teil 3). Eingeleitet wird die Festschrift mit einem persönlichen Vorwort des Verlegers Bernward Debus. Die Herausgeberinnen haben sich vorgenommen ein Buch zu machen, „das zeigt, wer Wolfgang Sander ist. Ein Buch, das sichtbar macht, wie er denkt und was ihm in seinem Denken wichtig ist“.

Hier ist nicht der Platz, alle unterschiedlichen theoretischen und fachlichen Facetten ausführlich zu würdigen. Natürlich ist der Blick aus der Fachdisziplin selbst notwendig und erhellend. Dies geschieht unter anderem aus gesellschaftstheoretischer Perspektive (Kerstin Pohl), die eigenen Bezüge zur Politikwissenschaft (Peter Massing) oder zur Geschichte des eigenen Faches reflektierend (Joachim Detjen) oder dadurch, dass Fragen der Zwillingschwester der formalen politischen Bildung – der non-formalen Bildung – in den Blick genommen werden (Benedikt Widmaier). Bildungspolitische Herausforderungen, wie die der Demokratiegefährdung oder der Globalisierung und Digitalisierung (Benno Hafeneger) werden ebenso diskutiert die die Bedeutung der politischen Bildung für globales Lernen (Bernd Overwi-

en). Sanders Engagement für die Lehrerbildung auch außerhalb universitärer Strukturen wird durch den Beitrag von Gerrit Mambour betont.

Aber es sind gerade die Anregungen, die von ‚nahen Verwandten‘ der Politischen Bildung gegeben werden, die den Band so inspirierend machen. Wenn aus Sicht der Geografie-Didaktik (Tilman Rhode-Jüchtern), der Religionsdidaktik (Bernhard Grümm) oder der Didaktik der Philosophie (Thomas Noetzel) über die Politische Bildung und das jeweilige Verhältnis zu ihr nachgedacht wird, hilft dies dem Fach, sein Profil zu klären. Auch Fragen der fruchtbaren Verbindung von Kunst und Politikunterricht (Anja Besand) sowie die Herausforderungen, die moderne Jugendliteratur an Politische Bildung stellen kann (Susann Gessner) regen an, einen engen Begriff der politischen Bildung zu verlassen. Den begrenzten deutschen Rahmen zu reflektieren, helfen Anregungen aus Österreich und der Schweiz (Thomas Hellmuth).

Den vielfältigen Aspekten, die Wolfgang Sanders Konzeption und Denkweise prägen, werden die Herausgeberinnen auch dadurch gerecht, indem sie Autorinnen und Autoren gewinnen konnten, die mit Aufsätzen aus evolutionstheoretischer (Annette Scheunenpflug), bildungswissenschaftlicher (Roland Reichenbach) und schultheoretischer Perspektive (Ludwig Duncker) Fragen politischer Bildung und Didaktik diskutieren.

Die Zusammenstellung der Beiträge zeichnet sich durch eine gut gewählte Mischung unterschiedlicher Fachdisziplinen, Perspektiven und Beziehungen aus. Die kurze abschließende Würdigung der Hauptthesen Sanders aus der Feder von Maria Meixner gibt der Festschrift nochmals einen zusammenfassenden Rahmen und lässt ein Gesamtbild entstehen, das durch die 32seitige systematische Bibliografie abgerundet wird. Da hätte das Interview von Kerstin Pohl mit Wolfgang Sander aus dem 2016 erschienenen Buch „Positionen politischer Bildung“ nicht unbedingt nochmal abgedruckt werden müssen.

Mit der Festschrift ist ein vielfältiges und anregendes „Lesebuch“ der Politischen Bildung entstanden, das den Blick weit über den regionalen und fachspezifischen Tellerrand hinaus. Es lädt nicht unbedingt zum leichten Schmökern ein, dazu ist die theoretische Fundierung und Dichte der Beiträge zu gewichtig, aber es regt Reflexionsprozesse an und hilft, einen „klaren Blick“ auf die Politische Bildung und die Didaktik der Gesellschaftswissenschaften zu formen.

GH

Erziehungswissenschaftliche Kritik politikdidaktischer Kompetenzorientierung

Thomas Beier: Erziehung zur Mündigkeit? Studien zur Kompetenzorientierung in der schulischen Politischen Bildung. Frankfurt am Main: Wochenschau-Verlag 2018, 517 Seiten, 64,90 Euro

Die Kompetenzorientierung war in den vergangenen Jahren in der bildungspolitischen und bildungswissenschaftlichen Diskussion das bestimmende Thema. Beier adressiert in seiner Auseinandersetzung nun die Resultate der damit verbundenen schulpolitischen Entwicklung am Beispiel der schulischen Politischen Bildung. Konkret will der Autor die Frage beantworten, ob die Kompetenzorientierung in der schulischen Politischen Bildung eine Erziehung zur ‚politischen Mündigkeit‘ ist.

Beier beginnt mit einer Darlegung des Kompetenzbegriffs. Diesen erklärt er zunächst aus Sicht verschiedener Fachdiskurse jenseits der Bildungswissenschaften und zieht den Schluss, dass Kompetenz weder ein klar definierter noch konturierter Begriff ist. Er sieht ihn als ursprünglich dem Bereich der Ökonomie und des Rechts entlehnt. Daran anschließend vertieft sich Beier in eine bildungswissenschaftliche Auseinandersetzung und sucht Abgrenzungen und Bezüge zwischen dem Bildungs- und Kompetenzbegriff. Hier kommt zu dem folgerichtigen Schluss, dass Kompetenz in einer pädagogischen Deutung als Teilaspekt von Bildung verstanden werden kann, als ein humanwissenschaftlicher, individual-psychologischer Begriff jedoch keine Schnittmenge mit Bildung hat. Als dritten Aspekt seiner begrifflichen Auseinandersetzung schneidet Beier das Verhältnis von Mündigkeit, Erziehung und Kompetenz an. Dabei folgert er die Vermutung, dass mit der schulischen Kompetenzorientierung eine Umdeutung des Mündigkeitsbegriffs einhergehen könnte.

Als zweiter Teil seiner theoretischen Auseinandersetzung kann Beiers Aufarbeitung der schulpädagogischen Kompetenzdebatte verstanden werden. Darin unterteilt er diese in Initial-, Debatten- und Bilanzierungsphase, welche er über eine detaillierte Auseinandersetzung mit Publikationen von Eckhard Klieme und Andreas Gruschka nachzeichnet. Die Wahl dieser beiden Autoren begründet er mit ihrer antagonistischen Position in der Kompetenzdebatte. Spätestens in dieser Darstellung wird deutlich, dass

Beier der Kompetenzorientierung skeptisch gegenübersteht und weitgehend der Argumentation von Gruschka folgt. So sieht er vor allem den der Psychologie entlehnten Kompetenzbegriff und die damit verbundene Distanzierung vom Bildungsbegriff sowie die vor allem über den Pragmatismus begründete Implementierung der Kompetenzorientierung als kritisch. Neben der wissenschaftlichen Auseinandersetzung fokussiert er in der Aufarbeitung des Debattenverlaufs immer wieder die schulpraktische Umsetzung im Land Hessen; ein Fokus der auch im weiteren Verlauf seiner Arbeit bestehen bleibt. Als zu bemängeln kreidet er hier im Besonderen die Implementierung der Kompetenzorientierung an den Schulen an. Im Abschluss seines Theorietexts kommt Beier nun erstmalig auf den politikdidaktischen Diskurs zu sprechen. Auch diesen zeichnet er innerhalb Initial-, Debatten- und Bilanzierungsphase anhand von widerstreitenden Textdokumenten nach.

Auch im nun folgenden empirischen Teil zeigt sich, dass Beiers Betrachtung im erziehungswissenschaftlichen Diskurs ihren Ausgangspunkt nimmt. Die Wahl von Politischer Bildung als exemplarischen Fall für die Untersuchung des Erfolgs von Kompetenzorientierung in Bezug auf Mündigkeit begründet er – wie auch viele weitere untersuchungsrelevante Entscheidungen – mit Forschungspragmatismus. Gleichwohl kann Beier nicht vorgeworfen werden, seine Untersuchung nicht breit angelegt zu haben. So trianguliert er seine Untersuchung über die Wahl drei verschiedener Feldzugänge: Er untersucht das Kerncurriculum für das Fach Politik und Wirtschaft in der Sekundarstufe 1 im Land Hessen, jeweils drei Auszüge aus zwei dort zugelassenen Schulbüchern und nutzt darüber hinaus leitfadengestützte Lehrerinterviews mit dazugehörigen audiotranskribierten Unterrichtsstunden. Diese verschiedenen Materialien versucht er über die objektive Hermeneutik als Analysemethode zu kombinieren. Dabei sind die Bezugspunkte und die Strategie seiner Analyse allerdings nicht eindeutig. Letztlich strebt Beier an, Veränderung (durch Kompetenzorientierung) über lediglich einen Zeitpunkt zu deuten, was per se schwierig ist. Gerade in Bezug auf das untersuchte Lehrerverhalten lässt sich zudem kritisch fragen, ob die vorgefundenen Schwierigkeiten der Lehrpersonen überhaupt der Kompetenzorientierung zugeschrieben werden können. Ihren Ursprung könnten sie zum Beispiel auch in der Lehramtsausbildung haben. In der Bilanzierung seiner Forschungsarbeit kommt Beier zu dem Schluss, dass es eines anderen, stärker an den Bildungsbegriff geknüpften Modells der Kompetenzbildung bedarf. Dies ist nicht unbedingt als Ergebnis seiner empirischen Betrachtung nachvollziehbar, wohl aber aus seiner theoriegeleiteten Betrachtung argumentativ schlüssig.

Statt eines Überblicks oder einer Klärung der politikdidaktischen Diskussion um Kompetenzorientierung, die beim Titel der Arbeit erwartet werden könnte, bietet Beier vor allem einen Perspektivenwechsel. Denkanstöße lassen sich insbesondere aus der erziehungswissenschaftlichen Sicht auf die politikdidaktische Kompetenzdebatte gewinnen. Mit dieser vertraut zu sein, ist dabei von Vorteil, sonst stellt sich Beiers Einzelfall- und Detailarbeit sicherlich als herausfordernd dar. Eine strukturierte Erläuterung und Reflexion seines theoretischen und vor allem seines empirischen Vorgehens würde der Leserschaft insgesamt behilflich sein.

Luisa Girnus

AfD in Aktion

Christoph Butterwegge/Gudrun Hentges/Gerd Wiegel: Rechtspopulisten im Parlament – Polemik, Agitation und Propaganda der AfD. Frankfurt am Main: Westend 2018, 255 Seiten, 13,99 Euro

Rund ein Jahr nach dem Einzug der AfD in den Deutschen Bundestag zieht die Publikation der Politikwissenschaftler Christoph Butterwegge, Gudrun Hentges und Gerd Wiegel Bilanz, resümiert aber auch noch einmal grundsätzliche Überlegungen zum Rechtstrend, zu seinen Erscheinungsformen und seinem Werdegang. Das erste Kapitel begründet die Entscheidung der Autoren, am „Rechtspopulismus“ als analytischer Kategorie festzuhalten, obwohl ihnen dessen problematische Rolle in der öffentlichen Auseinandersetzung (Verwendung als Kampfbegriff, Verharmlosung des radikalen Potenzials etc.) bewusst ist. Zwei weitere Kapitel zeichnen die Geschichte der Alternativpartei sowie ihre Wahlkämpfe und Wahlerfolge der letzten Zeit nach. Dann folgt das Hauptkapitel, das dem parlamentarischen Wirken der AfD sortiert nach politischen Sachgebieten und Themen (Flucht/Migration, Innere Sicherheit, Rassismus, Geschichts-, Sozial- und Bevölkerungspolitik, Gender, Außen- und Europapolitik) gewidmet ist. Zwei kurze Kapitel über die Verbindung der Partei zur extremen Rechten und ihre Nutzung der Social Media schließen das Buch ab.

„Dass die AfD im Bundestag vertreten ist“, heißt es einleitend, „bedeutet einen Umbruch des Parteiensystems“ (7). Dabei zeige sich, dass die Partei nicht mit der Etikettierung als Chaos-Truppe, die sich allein durch Obstruktion und „antipolitische“ Ressentiment-Politik auszeichne, erfasst werden kann. Im Gegenteil, wie auch die Studie von Benno Hafeneger und Mitarbeiterinnen „AfD in Parlamenten“ (2018) deutlich macht: Diese Partei bringt sich aktiv ein, arbeitet mit und nutzt die Parlamente, in denen sie mittlerweile flächendeckend vertreten ist. Butterwegge und Co. stellen auch den entscheidenden Punkt der AfD-Wirksamkeit heraus, der ja nicht darin besteht, dass die Partei in ihrer Oppositionsrolle relevante Beschlüsse und Maßnahmen herbeiführen könnte. „Dass ihr bisher wie noch keiner anderen Rechtsaußenpartei in der Bundesrepublik mit den Parlamenten eine zentrale Bühne für die politische Willensbildung, die mediale Vermittlung und die Beeinflussung des öffentlichen Diskurses zur Verfügung steht, nutzt die AfD für eine gezielte Verschiebung der politischen Achse des Landes nach rechts.“ (8)

Hier wäre allerdings zu ergänzen, dass nicht die parlamentarische Bühne von sich aus diese Leistung zustande bringt. Entscheidend ist vielmehr, dass bis weit in die etablierten Parteien hinein AfD-Positionen anschlussfähig sind bzw. einen Wettlauf befeuern, wer sich in nationalen Fragen entschiedener positionieren kann. Diese bedingte Kompatibilität bestätigt sich gerade bei Fragen, die die politische Bildung und politische Kultur betreffen. Sie nehmen in der Butterwegge-Publikation auch einen gebührenden Raum ein, denn politische Bildung ist ja – wie neuere Recherchen gezeigt haben (vgl. Außerschulische Bildung, 2/17) – für die AfD ein Thema von hoher Priorität. Die Alternativpartei knüpft dabei an eine im bundesdeutschen Bildungsbetrieb schon immer virulente Tendenz an, „die positiven identitätsstiftenden Aspekte deutscher Geschichte“ (116) zu betonen – was die AfD jetzt als ihre Spezialität beansprucht. Das Spezielle ist jedoch nur, dass sie vom üblichen

rechtsradikalen Schema abweicht: Die Partei, die jetzt mit der Gründung ihrer groß angelegten Desiderius-Erasmus-Stiftung ins Bildungsgeschäft einsteigen will, wartet nicht mit Positionen einer Holocaustleugnung oder eindeutiger NS-Nostalgie auf. Diese Trends finden sich an ihren Rändern, können von dort natürlich ihre Kreise ziehen.

Wenn Butterwegge und Co. zur Geschichtspolitik der AfD schreiben „Nicht die Umdeutung des Faschismus, sondern sein Verschwinden aus der Öffentlichkeit wird angestrebt“ (119), dann trifft das insofern zu, als es einen nationalen Konsens wiedergibt, der sich in Deutschland mit dem Ende des 20. Jahrhunderts herausgebildet hat. Demzufolge sind nicht mehr die Schandtaten der NS-Zeit der Bezugspunkt des Nationalbewusstseins, sondern die geläuterte Nation, die sich eingedenk mehrfacher Totalitäreismuserfahrungen – hier werden dann NS- und SED-Regime meist gleichgesetzt – durch Verantwortungsübernahme statt durch Machtentfaltung auszeichnen soll. Die Etablierung einer bundesdeutschen Erinnerungskultur in Sachen NS-Vergangenheit dient diesem Anliegen und nicht, wie von rechts immer wieder moniert, einem „Schuldskult“, der die Nation klein machen will. Vergangenheitsbewältigung ist, wie es in der Analyse von Butterwegge und Co. heißt, längst „zur ritualisierten Routine geworden“ (117). So rennt die AfD mit ihrer Forderung nach einer Renovierung der Erinnerungskultur im Grunde offene Türen ein.

Johannes Schillo



Eine Systematik der sozioökonomischen Bildung für die Sekundarstufe I

Reinhold Hedtke: Das Sozioökonomische Curriculum (Band 1 der Reihe „Sozioökonomische Bildung“, hrsg. von Reinhold Hedtke, Andreas Fischer, Birgit Weber und Bettina Zurstrassen), Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag 2018, 463 Seiten, 52,00 Euro.

Die Situation sozioökonomischer Bildung im deutschen Schulsystem ist paradox: Einerseits ist der für sie charakteristische subjektorientierte, pluralistische und multiparadigmatische Zugang zu den Herausforderungen des wirtschaftlichen Zusammenlebens der Schlüssel, um ökonomisches Lernen im Sinne des Bildungsauftrags öffentlicher Schulen im Sinne des perspektivieren. Andererseits haben die Forderungen nach einer curricularen Stärkung des ökonomischen Lernfeldes dazu geführt, dass sozioökonomische Bildung in den letzten Jahren aus vielen Lehrplänen der gesellschaftlichen Unterrichtsfächer verdrängt wurde und Schüler*innen stattdessen in einem marktliberalen Denken und Urteilen geschult werden. Wesentlich zu dieser gerade aus Sicht einer kritisch-emanzipatorischen politischen Bildung problematischen Entwicklung beigetragen haben dürfte, dass es bislang kein systematisch aufgebautes Curriculum der sozioöko-

nomischen Bildung gab. Kann Reinhold Hedtke diese Lücke mit seiner Konzeption sozioökonomischer Bildung für die Sekundarstufe I schließen?

„Das Sozioökonomische Curriculum“ umfasst zwei Teile. Der gleichnamige Teil I (S. 13-87) bietet ein für die Jahrgangsstufen 7-10 ausgearbeitetes Kerncurriculum. Getragen wird das präsentierte Bildungskonzept von sechs Kernelementen, die aus grundlegenden didaktischen Prinzipien der sozioökonomischen respektive der politischen Bildung entwickelt wurden. Die curricularen Kernelemente nehmen zehn Inhaltsfelder sozioökonomischer Bildung unter vielfältigen Gesichtspunkten in den Blick: (1) im Sinne eines problemorientierten Vorgehens, das (2) eine pragmatische Wissenschaftsorientierung umfasst, (3) sich für die subjektiven Erfahrungsräumen der Jugendlichen interessiert, (4) zu einer kritisch-offenen Auseinandersetzung mit normativen Leitideen führt, (5) Konzepte aufzeigt, die plurale Zugänge auf den Gegenstand eröffnen und (6) passende Exempel ausweist. Um die historische Genese der sozioökonomischen Strukturen und deren Alternativhaftigkeit zugänglich zu machen, wird zudem an das Bildungspotential der Lehrkunst-Didaktik erinnert und emp-

fohlen, Schüler*innen innerhalb des Bildungsgangs die kritisch-offene Auseinandersetzung mit zumindest einem sozioökonomisch relevanten Menschheitsthema (Entdeckungen/Erfindungen, die Zäsuren innerhalb der Geschichte der Menschheit markieren) zu ermöglichen. Verbunden wird diese didaktische Struktur mit einem Kompetenzmodell, das einen Gegenentwurf zum Dogma der Operationalisierung von Lernprozessen markiert und stattdessen auf verschiedenen Abstraktionsgraden kognitive, soziale, emotionale und reflexive Fähigkeiten ausweist, die Attribute sozioökonomischer Mündigkeit repräsentieren.

Teil II (S. 89-366) bietet durch Empirie und Theorie gestützte Analysen, die das Kerncurriculum umfassend didaktisch, sozialwissenschaftlich, lerntheoretisch und bildungspolitisch legitimieren und systematisch auf die bereits im Kerncurriculum herausgearbeiteten Grundlinien sozioökonomischer Bildung bezogen werden. Zusammengeführt wird hier nicht weniger als der Ertrag eines vom Autor Reinhold Hedtke und Birgit Weber geleiteten Forschungsprojekts der Hans-Böckler-Stiftung.

Mit dem Sozioökonomischen Curriculum hat der Bielefelder Sozialwissenschaftler und Fachdidakti-

ker eine überzeugende Systematik für eine auf den Gegenstandsbereich Wirtschaft bezogene gesellschaftliche Allgemeinbildung für die Sekundarstufe I vorgelegt, die nicht nur mit dem Selbstverständnis einer kritisch-emanzipatorischen politischen Bildung harmonisiert, sondern auch anschlussfähig an die integrative Kultur von deren Unterrichtsfächern ist. Eine logische und gut gegliederte Struktur nebst Verzeichnissen für Abbildungen, Tabellen, zentrale Begriffe und erläuternde Beispiele erlaubt ein zielgerichtetes Nachschlagen in der über 450 Seiten umfassenden Publikation, die sich nicht nur als ein fundiertes Kerncurriculum für die Schuljahrgänge 7-10, sondern auch als eine umfassende Didaktik der sozioökonomischen Bildung erweist.

Allen, denen sich an Schulen, Studienseminaren, Hochschulen oder Ministerien die Aufgabe stellt, sozioökonomische Bildung zu ermöglichen (bzw. die sich als Lehramtsstudierende oder Referendar*innen auf diese Aufgabe vorbereiten), wird die Lektüre des Sozioökonomischen Curriculums dringend empfohlen.

Moritz Peter Haarmann

Die nächsten Hefte

POLIS 2/2019 (1. Juli): Kooperation von schulischer und außerschulischer politischer Bildung

POLIS 3/2019 (1. Oktober): Entpolitisierung der politischen Bildung

POLIS 4/2019 (22. Dezember): Religion – Politik – Politische Bildung

POLIS 1/2020 (1. April): Die deutsche Einheit erinnern

Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie Wünsche und Vorschläge für zukünftige Heftthemen?

Wollen Sie selbst einen Beitrag schreiben? Reizt es Sie, auf einen bereits erschienenen Beitrag zu antworten? Oder: Möchten Sie einfach nur Ihre Kritik an einem veröffentlichten Artikel übermitteln? In jedem Fall: Schreiben Sie an die Redaktion:

36100 Petersberg, Igelstück 5a, tschirner@em.uni-frankfurt.de.

Impressum

POLIS

Report der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung durch den Bundesvorsitzenden Prof. Dr. Tonio Oeftering (www.dvpb.de)

23. Jahrgang 2019

Leitende Redakteurin

Dr. Martina Tschirner
Igelstück 5a, 36100 Petersberg
Tel.: 0661 9621133

Verlag

Wochenschau Verlag
Dr. Kurt Debus GmbH
Eschborner Landstraße 42-50
60489 Frankfurt/M.
www.wochenschau-verlag.de

Redaktion

Dr. Martina Tschirner (MT) (V.i.S.d.P.)
Helmut A. Bieber (hab)
Dr. Moritz Peter Haarmann (mhp)
Dr. Gudrun Heinrich (GH)
Steve Kenner (SK)
Prof. Dr. Dirk Lange (DL)
Luisa Girnus (lu)
Hans-Joachim von Olberg (vO)
Prof. Dr. Bernd Overwien (BO)
Prof. Dr. Armin Scherb (AS)

Verantwortlich für diese Ausgabe

Dr. Gudrun Heinrich

Verantwortlich für die DVPB aktuell

Helmut A. Bieber

Buchbesprechungen

Unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgesandt werden.

Abonnentenbetreuung

Bestellungen und Fragen zum Abonnement richten Sie bitte an info@wochenschau-verlag.de, Tel.: 069-7880772-0. Bestellungen von Einzelheften richten Sie bitte an wochenschau@brocom.de oder Tel.: 07154/132730.

Herstellung

Susanne Albrecht, Opladen

Layoutentwurf

Wochenschau Verlag

Druck

Tolek Printing House

Erscheinungsweise

4 Hefte jährlich.

Preise

Einzelheft: 8,20 € zzgl. Versandkosten.
Abonnement: 26,00 € zzgl. Versandkosten.
In den (Inlands-)Bezugspreisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten.

Anzeigenpreise

Preisliste Nr. 1 vom 1. Januar 2019

Anzeigen

Christiane Klär
Tel.: 069 7880772-23
christiane.klaer@wochenschau-verlag.de

Bankverbindung

Volksbank Weinheim
IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07
BIC GENODE61WNN
© Wochenschau Verlag

Alle Rechte vorbehalten. Ein Nachdruck darf nur mit vorheriger Einwilligung des Verlages erfolgen.

Beilagen-/Beihefterhinweis

Der Abonnentenausgabe liegen zwei Werbemittel bei: Katalog Schule und Unterricht sowie Flyer Neuheiten 2019.

ISSN: 1433-3120, Bestell-Nr.: po1_19

Bildnachweise

Aufmacherfotos der Rubriken:

„Zeitung“: © Gina Sanders, fotolia.com;

„Fachbeiträge“: © raven, fotolia.com; „Forum“:

Franz Pfluegl, fotolia.com; „Didaktische Werkstatt“:

© Robert Neumann, fotolia.com; „Literatur“:

© adistock, fotolia.com